



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 23.02.2023

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur kommenden Sitzung lade ich Sie herzlich für

Donnerstag, 02. März 2023, um 18:30 Uhr

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

Tagesordnung:

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- II. Einwohnerfragestunde
- III. Informationen des Oberbürgermeisters
- IV. Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen

Öffentlicher Teil:

1. DS 2023-010 Ablehnung ehrenamtliche Tätigkeit
- 1.1. DS 2023-018 Ablehnung ehrenamtliche Tätigkeit
- 1.2 Verpflichtung eines Stadtrates
2. DS 2023-019 Wahl eines Stadtrates in die Tarifkommission
3. DS 2023-020 Wahl eines Stadtrates in den Jugendstadtrat
4. DS 2023-009 Abwägung Bebauungsplanentwurf 3. Änderung „Gewerbegebiet B“
5. DS 2023-017 Abwägung B-Planentwurf „Gewerbegebiet Nord 2“
6. DS 2023-016 Übertragung von Haushaltsansätzen
7. DS 2023-014 Untersetzung Finanzmittel Straßenbaupauschale und Straßenreparaturen
8. DS 2023-011 Beschluss 2. Nachtrag Deckenerneuerung Filderstädter Straße 1. BA in Oschatz
9. DS 2023-012 Verordnung der Großen Kreisstadt Oschatz über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023
10. DS 2023-015 Verschiedene Anträge für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen
11. Antrag der AfD zur Erstellung eines Mobilfunkversorgungskonzeptes der Stadt Oschatz
- V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen



| | | | | | |
|-------------|-------------------|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2023-010 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Anja Seidel | Aktenzeichen: | 024 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt, dass bei Stadtrat Peter Streubel ein zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit notwendiger wichtiger Grund gemäß §18 Abs. 1 SächsGemO zum 31.01.2023 vorliegt.

Begründung

Die Ausführungen zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Herrn Streubel sind der Anlage zu entnehmen.

Peter Streubel
Am Langen Rain 15
04758 Oschatz
Tel. (03435) 927565

Oschatz, 26.01.2013

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aus gesundheitlichen Gründen muss ich vom mehrjährigen Sitz im Stadtrat zurücktreten.

Meine Frau und ich müssen vielfach durch einen örtlichen Pflegedienst (Wir haben beide Pflegegrad 2), durch ständige Hausarzt- bzw. physiotherapeutische Begleitungen versorgt werden.

Ich selbst habe auch keinen PKW mehr (konnte nur noch per Handbremse Geschwindigkeiten und Stillstand beeinflussen, musste also das Fahrzeug im Sommer 2022 verkaufen lassen, und kann weder per Pkw noch zu Fuß Sitzungsräume im Rathaus, im TMH und in den Ortsteilen allein und leicht erreichen).

Lähmungserscheinungen im rechten Bein (Parese) erschweren mir zusätzlich das Stehen, Gehen und Treppensteigen, so dass mein Mandat besser durch ein anderes, mobiles Mitglied der Partei DIE LINKE (siehe Liste „Wahlergebnisse“) wahrgenommen werden kann und muss, auch Kuransätze in Bad Düben und Bad Elster verbesserten bei mir noch nichts.

Bitte leiten Sie die entsprechende Beschlussfassung zur Veränderung in der Linkfraktion ein.

Mit freundlichen Grüßen (in schwerer Entscheidung)

Peter Streubel



| | | | | |
|-------------|-------------------|----------------------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: 2023-018 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Anja Seidel | Aktenzeichen: 024 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt, dass bei Stadtrat Stefan Schurich ein zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit notwendiger wichtiger Grund gemäß §18 Abs. 1 SächsGemO vorliegt.

Begründung

Die Ausführungen zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Herrn Schurich sind der Anlage zu entnehmen.

Absender: Stefan Schurich
Zum Winkel 3
04758 Oschatz

Antwort
Stadtverwaltung Oschatz
Büro des Oberbürgermeisters
Neumarkt 1

04758 Oschatz

Annahme der Wahl als Mitglied des Stadtrats der Großen Kreisstadt Oschatz

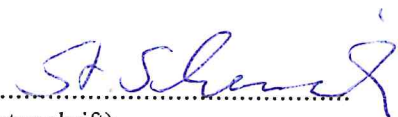
Hiermit erkläre ich, dass ich die Wahl als **Mitglied** des Stadtrats

annehme.

nicht annehme. Ich mache folgende Hinderungsgründe bzw. wichtigen Grund geltend:

.....
.. § 18 Punkt 4.
.....
.....
.....
.....
.....

Oschatz, den 22.02.23


.....
(Unterschrift)

Auszug aus der Sächsischen Gemeindeordnung **§ 18 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit**

(1) Der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigte kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigem Grund ablehnen oder deren Beendigung verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigte

1. älter als 65 Jahre ist,
 2. anhaltend krank ist,
 3. zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
 4. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird.
 5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.
- (2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat.

§ 32 Hinderungsgründe

- (1) Gemeinderäte können nicht sein
1. der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Beamten und Angestellten der Gemeinde,
 2. die Beamten und Angestellten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluß ausübt, sowie die leitenden Angestellten einer juristischen Person des privaten Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluß ausübt,
 3. die Beamten und Angestellten eines Verwaltungsverbandes (§§ 5 und 23 SächsKomZG), dessen Mitglied die Gemeinde ist,
 4. die Beamten und Angestellten der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft (§ 36 SächsKomZG), an der die Gemeinde beteiligt ist,
 5. die leitenden Beamten und Angestellten sowie die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befaßten Beamten und Angestellten der Rechtsaufsichtsbehörden,
 6. Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als Gesellschafter an derselben Gesellschaft beteiligt sind.

(2) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gemeinderats in den Fällen des Absatzes 1 unberührt.



| | | | | | |
|-------------|-------------------|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2023-019 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Anja Seidel | Aktenzeichen: | 024 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Wahl eines Stadtrates als Vertreter in die Tarifkommission

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz wählt Andreas Sachse als Vertreter seiner Fraktion in die Tarifkommission.

Begründung

Durch das Ausscheiden von Peter Streubel rückt Andreas Sachse in den Stadtrat nach. Er soll seine Fraktion in der Verhandlungskommission vertreten, wenn Herr Sebastian Schneider verhindert ist.



| | | | |
|-------------|-------------------|----------------------|------------------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: 2023-020 | Behandlung: öffentlich |
| Bearbeiter: | Anja Seidel | Aktenzeichen: 024 | Abstimmung: |
| Vorberaten: | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Wahl eines Stadtrates als Vertreter in den Jugendstadtrat

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz wählt Andreas Sachse als Vertreter seiner Fraktion in den Jugendstadtrat.

Begründung

Durch das Ausscheiden von Peter Streubel rückt Andreas Sachse in den Stadtrat nach. Die Fraktion schlägt vor, dass Herr Andreas Sachse Herrn Sebastian Schneider im Jugendstadtrat vertritt.



| | | | | | |
|-------------|-------------------|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2023-009 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Herr Stein | Aktenzeichen: | 621-41- | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Abwägung Bebauungsplanentwurf 3. Änderung „Gewerbegebiet B“

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt gem. § 3 Abs. 2 BauGB die erneute Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen zu den Änderungen im Bebauungsplanentwurf 3. Änderung „Gewerbegebiet B“. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses.

Entsprechend dem Abwägungsergebnis wird die Verwaltung mit der Einleitung der weiteren erforderlichen Schritte für die Erreichung der Planreife beauftragt.

Begründung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat den Bebauungsplanentwurf zur 3. Änderung „Gewerbegebiet B“ in seiner Sitzung am 01.09.2022 erneut gebilligt und die Stadtverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB mit der Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Durchführung der öffentlichen Auslage zu den eingearbeiteten Änderungen beauftragt.

Der Planentwurf lag in der Zeit vom 24.10.2022 bis einschließlich 25.11.2022 in der Stadtverwaltung während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

Die während der öffentlichen Auslage und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in die Abwägungen einzustellen.

Anlage

Abwägungsprotokoll

Abwägungsprotokoll erste Auslage Gewerbegebiet B 3. Änderung

Die öffentliche Auslage erfolgte vom 24.10.2022 bis einschließlich 25.11.2022.

Die Auslage wurde im Amtsblatt am 11.10.2022 und zusätzlich auf dem Internetbeteiligungsportal des Freistaates Sachsen bekanntgemacht.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange waren aufgefordert zu den geänderten und ergänzten Inhalten ihre Stellungnahmen abzugeben.

Das Abwägungsmaterial wurde im Stadtbauamt der Stadtverwaltung Oschatz erstellt und wird zur Stadtratssitzung am 02.03.2023 behandelt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Landesamt für Denkmalpflege..... | 2 |
| GDMcom | 2 |
| Mitnetz Gas..... | 2 |
| Wasserverband Döbeln – Oschatz | 2 |
| Landesamt für Archäologie..... | 3 |
| Mitnetz Strom | 3 |
| Sächsisches Oberbergamt | 3 |
| Stadt Dahlen..... | 3 |
| Abwasserverband „Untere Döllnitz“ | 3 |
| IHK | 4 |
| Landesdirektion Sachsen | 5 |
| Landesamt für Straßenbau und Verkehr 28.11.2022 | 6 |
| Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen 28.11.2022 | 7 |
| Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 29.11.2022 | 9 |
| Deutsche Telekom 07.12.2022 | 9 |
| Landratsamt Nordsachsen..... | 10 |

Landesamt für Denkmalpflege

02.11.2022

Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen.

Abwägung nicht erforderlich

GDMcom

03.11.2022

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

Abwägung nicht erforderlich

Mitnetz Gas

04.11.2022

bezugnehmend auf ihre Anfrage vom 01.11.2022 zur 3.Änderung des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 23.09.2021 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Abwägung nicht erforderlich

Wasserverband Döbeln – Oschatz

04.11.2022

zu den angezeigten Änderungen des o. g. Bebauungsplanes ergeben sich unsererseits keine Einwände und Hinweise. Somit behält unsere Stellungnahme vom 5. Oktober 2021 weiterhin Gültigkeit.

Abwägung nicht erforderlich

Landesamt für Archäologie

08.11.2022

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 27.09.2021 mit dem Aktenzeichen 2-7051/53/230-2021/27283 nach wie vor ihre volle inhaltliche Gültigkeit besitzt. Bitte ergänzen Sie jedoch die Formulierung um die Einschränkung „auf bisher unverritzte Gebiete“ ein.

Abwägung nicht erforderlich

Mitnetz Strom

08.11.2022

Diesbezüglich können wir Ihnen mitteilen, dass die Stellungnahme vom 14.10.2021 weiterhin ihre Gültigkeit behält. Für Planungszwecke erhalten Sie nochmals zwei aktuelle Bestandsplanauszüge.

Abwägung nicht erforderlich

Sächsisches Oberbergamt

08.11.2022

Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2021/1734 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.

Hinweis:

Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.

Die Aussage in 2021 war, dass die Belange des Oberbergamtes nicht betroffen sind.

Abwägung daher nicht erforderlich

Stadt Dahlen

10.11.2022

zur o. a. Bauleitplanung der Stadt Oschatz gibt es von Seiten der Stadt Dahlen keine Bedenken.

Abwägung nicht erforderlich

Abwasserverband „Untere Döllnitz“

15.11.2022

Zu den erneuten Änderungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet B“ in Oschatz hat der Abwasserverband Untere Döllnitz keine weiteren, wesentlichen Ergänzungen. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 20.10.2021 gelten weiter hin.

Abwägung nicht erforderlich

Das Bebauungsplangebiet umfasst das durch Einzelhandel geprägte Gebiet im Westen der Stadt Oschatz, westlich der Venissieuxer Straße. Dominierende Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet¹ sind der ansässige ALDI-Lebensmittelmarkt (710 m² Verkaufsfläche) und der Elektronik-Fachmarkt Expert Wunder (670 m² Verkaufsfläche).

Im nördlich anschließenden Gewerbegebiet A (Bebauungsplan aus 1998) sind zudem ein Penny-Lebensmittelmarkt (910 m² Verkaufsfläche) und ein Schuh-Fachmarkt (360 m² Verkaufsfläche) ansässig. Südlich des Plangebietes schließt sich das „Einkaufszentrum Venissieuxer Straße“ mit einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 17.000 m² (u. a. SB-Warenhaus Marktkauf und Bau- und Gartenfachmarkt OBI) an. Das Einkaufszentrum unterliegt bisher keinem Bebauungsplan. Zur Steuerung ihrer Einzelhandelsentwicklung hat die Stadt Oschatz im Jahr 2020 das Einzelhandels- und Zentrenkonzept mit Stadtratsbeschluss fortgeschrieben.

Die Fachmarkttagglomeration im Gewerbegebiet West und somit auch das Areal des vorliegenden Bebauungsplanes ist hier als Ergänzungsstandort mit gesamtstädtischer und auch wesentlich überörtlicher Versorgungsfunktionen ausgewiesen: „Zukünftig sollte zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche lediglich eine weitergehende Ansiedlung / Eiweiterung von nicht zentrenrelevanten Betrieben an den Ergänzungsstandort Gewerbegebiet West erfolgen.

Zudem soll zentrenrelevanter und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel maximal auf dem bisher genehmigten Niveau bestehen und darüberhinausgehende Ansiedlungs- und Erweiterungsbegehren ausgeschlossen werden. Um die Standortlage nachhaltig zu sichern, sind bei den bestehenden Lebensmitteldiscountern und Supermärkten lediglich Marktanpassungen mit begrenzten Verkaufsflächenerweiterungen zuzulassen (max. 1.000 — 1.200 m² Gesamtverkaufsfläche und Nachweis der Verträglichkeit).“

Darauf beziehend heißt es in den Steuerungsregeln des Einzelhandels außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche (Kapitel 5.2 des Einzelhandelskonzeptes): „Unter städtebaulichen Gesichtspunkten soll im Sinne einer Bündelung von Angeboten und Verkehrsströmen - ergänzend zum Hauptzentrum — die Konzentration von nicht zentrenrelevanten Betrieben (großflächig und nicht großflächig) angestrebt werden. Zusätzlich zum zentralen Versorgungsbereich dienen daher die bestehenden Ergänzungsstandorte Gewerbegebiet West, EKZ Nossener Straße und der Gewerbestandort Ulanenweg der Ansiedlung und Erweiterung von auch großflächigen, nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben, der den zentralen Versorgungsbereich im Sinne einer "Arbeitsteilung" funktional ergänzt. Die weitere Ansiedlung bzw. Entwicklung und Erweiterung nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente über den bisherigen Bestand hinaus ist zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstandorte an diesen Standorten planungsrechtlich auszuschließen. Vorhandene Betriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten sind nach Möglichkeit in die zentralen Versorgungsbereiche zu verlagern.“ Eine Umsetzung der o. a. Festlegungen erfolgt mit der vorliegenden Bebauungsplan-änderung nicht. Vielmehr wird in allen Gewerbe- und Mischgebieten des Plangebietes die Ansiedlung oder Erweiterung jedweden Einzelhandels — der nicht § 11 Abs. 3 BauNVO unterliegt - uneingeschränkt zugelassen.

¹ Quelle: Handelsatlas für den Freistaat Sachsen, Region Leipzig, 2022

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig sind somit Einzelhandelsentwicklungen möglich, die schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungs-bereiche nicht ausschließen. Entsprechend den stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen der Stadt Oschatz sollten Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten im gesamten Plangebiet ausgeschlossen werden.

Abwägung nicht erforderlich, da dieser Sachverhalt bereits Gegenstand der Abwägung in der Sitzung des Stadtrates vom 08.03.2022 war. Zu dieser Auslage sollte nur eine Stellungnahme zu den gemachten Änderungen abgegeben werden.

Hinweis:

In den textlichen Festsetzungen wird u. a. auf § 8 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO abgestellt, der im Gesetz so nicht zu finden ist.

Der Bauleitplan ist mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen (§ 2 BauGB).

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis zu dem falschen § ist berechtigt. Der redaktionelle Fehler (§ 8 statt § 6) in den Festsetzungen wird korrigiert.

Abwägung nicht erforderlich

Landesdirektion Sachsen

25.11.2022

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung an dem o. g. Verfahren. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Entwurfsunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab:

Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung¹ (siehe 3. Raumordnerische Bewertung).

Begründung

1. Sachverhalt

Die Stadt Oschatz beabsichtigt den bestehenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet B“ in der rechtsgültigen Fassung der 2. vereinfachten Änderung zu ändern. Auf Grundlage des Mitte 2020 beschlossenen aktualisierten Handelskonzepts sollen die Festsetzungen hinsichtlich der Verkaufsflächen angepasst werden. Weiterhin sollen mit der Änderung die seit Inkrafttreten des Plans veränderten baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Es sollen mehrere Gewerbe- und Mischgebiete festgesetzt werden.

¹ Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013),
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16. Dezember 2021.

3. Raumordnerische Bewertung

In der Begründung zur Planung (Seite 4) wird Folgendes ausgeführt: „Die weitere Ansiedlung bzw. Entwicklung und Erweiterung nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente über den bisherigen Bestand hinaus ist zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstandorte an diesem Standort planungsrechtlich auszuschließen.“ Auf die Aufnahme dieser Festsetzung wurde seitens der Raumordnungsbehörde in der Stellungnahme zur Planung vom 21. Oktober 2021 hingewiesen - diese wird daher begrüßt. Diese Festsetzung ist auch in die textlichen Festsetzungen der Planung zu übernehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die textlichen Festsetzungen werden dahingehend ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, dass die Festsetzungen entsprechend ergänzt werden.

| | | | |
|--|---------|------------|--|
| Entscheidung entsprechend des Beschlussvorschlages der Stadtverwaltung | | | |
| Dafür | Dagegen | Enthaltung | anders lautender Vorschlag der Stadträte |
| | | | |

4. Raumordnungskataster

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPIG².

Abwägung nicht erforderlich

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

28.11.2022

zu dem o.g. Vorhaben teilen wir Ihnen mit, dass vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig verwaltete Straßen (Bundes- und Staatsstraßen) von dem o.g. Verfahren nicht betroffen sind und auch keine Planungsabsichten in diesem Bereich bestehen. Somit werden von uns wahrzunehmende Belange durch das Verfahren nicht berührt.

² § 18 Abs. 1 SächsLPIG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“

Es bestehen daher keine Einwände gegen die Bauleitplanung.
Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist entbehrlich.

Abwägung nicht erforderlich

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen 28.11.2022

Mit o. g. Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes B geschaffen werden. im Plangebiet werden dafür mehrere Gewerbe- und Mischgebiete festgesetzt. Innerhalb der Gewerbegebiete sind alle Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO zulässig. Innerhalb der Mischgebiete sind alle Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 7 BauNVO zulässig.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die o.g. Planung Bedenken bezüglich der Festsetzungen.

Die Stadt Oschatz hat zur Steuerung ihrer Einzelhandelsentwicklung 2020 ihr Einzelhandels- und Zentrenkonzept fortgeschrieben, das durch den Stadtrat als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen wurde. Damit ist das Einzelhandels- und Zentrenkonzept bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Eine Auseinandersetzung mit den relevanten Abschnitten des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für das Gewerbegebiet West wird jedoch vermisst. Ein Teil des Plangebietes wurde im Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Oschatz (Stand 05.05.2020) als Ergänzungsstandort Gewerbegebiet West ausgewiesen. Dazu heißt es (S. 74/75):

Zukünftig sollte zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche lediglich eine weitergehende Ansiedlung/ Erweiterung von nicht zentrenrelevanten Betrieben an dem Ergänzungsstandort Gewerbegebiet West erfolgen. Zudem soll zentrenrelevanter und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel maximal auf dem bisher genehmigten Niveau bestehen und darüber hinausgehende Ansiedlungs- und Erweiterungsbegehren ausgeschlossen werden. Um die Standortlage nachhaltig zu sichern, sind bei den bestehenden Lebensmitteldiscountern und Supermärkten lediglich Marktanpassungen mit begrenzten Verkaufsflächenerweiterungen zuzulassen (max. 800 m² Gesamtverkaufsfläche und Nachweis der Verträglichkeit).

In Kapitel 5.2 Steuerungsregeln des Einzelhandels außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche heißt es bezüglich der Ergänzungsstandorte:

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten soll im Sinne einer Bündelung von Angeboten und Verkehrsströmen - ergänzend zum Hauptzentrum - die Konzentration von nicht zentrenrelevanten Betrieben (großflächig und nicht großflächig) angestrebt werden. Zusätzlich zum zentralen Versorgungsbereich dienen daher die bestehenden Ergänzungsstandorte Gewerbegebiet West, EKZ Nossener Straße und der Gewerbebestandort Ulanenweg der Ansiedlung und Erweiterung von auch großflächigen, nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben, der den zentralen Versorgungsbereich im Sinne einer „Arbeitsteilung“ funktional ergänzt. Die weitere Ansiedlung bzw. Entwicklung und Erweiterung nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente über den bisherigen Bestand hinaus ist zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstandorte an diesem Standort planungsrechtlich auszuschließen. Vorhandene Betriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten sind nach Möglichkeit in die zentralen Versorgungsbereiche zu verlagern. Dementsprechend werden in der „Übersicht Regeln zur Steuerung des Einzelhandels in Oschatz“ (Seite 87) die Ansiedlung oder Erweiterung von Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment oder mit zentrenrelevantem Kernsortiment in Ergänzungsstandorten generell ausgeschlossen.

Die Festlegungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Oschatz wurden mit dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes nicht umgesetzt.

Zwar steht in der Begründung zum Bebauungsplan, dass die weitere Ansiedlung bzw. Entwicklung und Erweiterung nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente über den bisherigen Bestand hinaus zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstandorte an diesem Standort planungsrechtlich auszuschließen ist. Entsprechend des Einzelhandelskonzeptes sollen lediglich Marktanpassungen mit begrenzten Verkaufsflächenerweiterungen von vorhandenen Handelsbetrieben zugelassen (max. 800 m² Gesamtverkaufsfläche mit Nachweis der Verträglichkeit) werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes setzen das jedoch nicht um. Vielmehr wird in allen Gewerbe- und Mischgebieten des Plangebietes die Ansiedlung oder Erweiterung jedweden Einzelhandels, der nicht 11 Abs. 3 BauNVO unterliegt, uneingeschränkt zugelassen.

Einzelhandelsentwicklungen sind somit kaum steuerbar und können mit zentrenschädigender Wirkung verbunden sein. Um eine nachhaltige Stadtentwicklung zu gewährleisten, sollte eine derartige Entwicklung mit dem Bebauungsplan vorausschauend und rechtssicher ausgeschlossen werden. Dazu sind die Steuerungsregeln des Einzelhandelskonzeptes mit dem geänderten Bebauungsplan umzusetzen. Diese gelten unabhängig vom Eigentümer und seinen derzeitigen Planungen. Es wird empfohlen, Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten unter Bezugnahme auf das Einzelhandelskonzept im gesamten Plangebiet auszuschließen. Ausnahmsweise sollte Einzelhandel nur in den Teilgebieten mit bestehender Einzelhandelsnutzung –mit entsprechender Sortimentsfestsetzung- zugelassen werden sowie in allen Teilgebieten als Annexhandel (im Zusammenhang mit im Gewerbegebiet ansässigen Betrieben des Handwerks und produzierenden Gewerbes). Andernfalls ist zu begründen, warum die Steuerungsregeln des Einzelhandelskonzeptes mit dem geänderten Bebauungsplan nicht umgesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die textlichen Festsetzungen werden dahingehend ergänzt.
(siehe auch Abwägung Landesdirektion Sachsen Seite 6)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, dass die Festsetzungen entsprechend ergänzt werden.

| | | | |
|--|---------|------------|--|
| Entscheidung entsprechend des Beschlussvorschlages der Stadtverwaltung | | | |
| Dafür | Dagegen | Enthaltung | anders lautender Vorschlag der Stadträte |
| | | | |

Korrekturen:

- Seite 6 Kap. 4 „Aussagen im Landesentwicklungsplan“. Dort werden Ziele aus dem LEP 2003 angeführt, der vom aktuellen Landesentwicklungsplan 2013 abgelöst wurde. Das Kapitel ist zu aktualisieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis ist berechtigt. Der redaktionelle Fehler (LEP 2003 statt LEP 2013) auf Seite 6 Kap. 4 wird korrigiert.

Abwägung nicht erforderlich

- Die textlichen Festsetzungen beinhalten, dass die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung und die nach § 8 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO genannten zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig sind. § 8 Abs. 2 Nr. 8 existiert nicht. Die Festsetzung ist entsprechend zu korrigieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis zu dem falschen § ist berechtigt. Der redaktionelle Fehler (§ 8 statt § 6) in den Festsetzungen wird korrigiert. (siehe auch Abwägung IHK Seite 5)

Abwägung nicht erforderlich

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

29.11.2022

Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen.

Aus Sicht der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge ergeben sich keine Änderungen. Es wird auf die Stellungnahme [4] vom 21.10.2021 und die darin aufgeführten Hinweise verwiesen.

Unsere Anforderungen/ Hinweise zum Radonschutz aus der Stellungnahme des LfULG [4] behalten ihre Gültigkeit und sollten im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung angemessen Beachtung/ Berücksichtigung finden.

Mit unserer Stellungnahme [4] übergaben wir einen geologischen Hinweis, der in den geänderten Entwurfsunterlagen [2] berücksichtigt wurde. Die Prüfung der Planungsunterlagen [2] hat keine zusätzlichen Hinweise ergeben.

Die Belange des Fluglärms sowie des Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.

Abwägung nicht erforderlich

Deutsche Telekom

07.12.2022

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäuden mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte informieren Sie den künftigen Bauherren davon, dass für die Einrichtung des gewünschten Telekommunikationsanschlusses ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Rufnummer 0800 330 1903 oder über <https://www.telekom.delhilfe/bauherren/ihr-hausanschluss> notwendig ist. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: Hinsichtlich eventuell geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Abwägung nicht erforderlich

Landratsamt Nordsachsen

02.01.2023

Bebauungsplan „Gewerbegebiet B“; 3. Änderung - Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen

vorgelegte Unterlagen:

- Schreiben vom 01.11.2022
- Planzeichnung vom Mai 2022 (M 1:1.000)
- Artenschutzfachlicher Fachbeitrag vom 30.06.2021
- Begründung und Umweltbericht vom 10.06.2022 und 30.06.2021

zu den oben bezeichneten Unterlagen gibt das Landratsamt Nordsachsen eine zusammengefasste Stellungnahme ab.

Folgende Bereiche wurden in die Erarbeitung der Stellungnahme einbezogen:

— **Bauordnungs- und Planungsamt**

SG Planungsrecht/Koordinierung

SG Denkmalschutz

— **Umweltamt**

SG Abfall/Bodenschutz

SG Immissionsschutz

SG Naturschutz

SG Wasserrecht

— **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

SG Brandschutz

Von den folgenden Sachgebieten wurden Hinweise zur Planung gegeben.

Diese sollten bei der weiteren Bearbeitung der Planung bzw. in der Abwägung beachtet werden.

Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung

Die Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Leipzig Westsachsen vom 22.11.2022 und der Landesdirektion Sachsen vom 25.11.2022 sind zu beachten.

Abwägung nicht erforderlich

SG Denkmalschutz

Belange des baulichen Denkmalschutzes

Belange des baulichen Denkmalschutzes werden nicht berührt.

Belange des archäologischen Denkmalschutzes

Durch das Landesamt für Archäologie Sachsen werden gegen die Planung keine Einwände erhoben, da die Belange in den Hinweisen der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 7.2 bereits ausreichend berücksichtigt sind.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 27.09.2021 (Az.: 2-705/53/230-2021/27283) ist weiter gültig.

Abwägung nicht erforderlich

Umweltamt

SG Abfall/Bodenschutz

Seitens der UABB bestehen keine Bedenken zur 3. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes "Gewerbegebiet B" der Stadt Oschatz. Durch die geplanten Änderungen werden weder altlastenfachliche Belange berührt, da für die Fläche keine Eintragungen im Sächsischen Altlastenkataster vorliegen noch werden Belange des vorsorgenden Bodenschutzes berührt, da die Änderungen keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen beinhalten.

Abwägung nicht erforderlich

SG Immissionsschutz

Zum o. g. Vorhaben nimmt die untere Immissionsschutzbehörde wie folgt Stellung:

Die Art der baulichen Nutzung der Flurstücke 2485/16, 2486/14 und 2489/4 in der Gemarkung Oschatz ändert sich von Gewerbegebiet (GE) zu Mischgebiet (MI). Damit ist eine Erhöhung des Schutzanspruches der betreffenden Flächen verbunden. Im Sinne des Immissionsschutzes handelt es sich hierbei um eine heranrückende schutzbedürftige Bebauung. Aus den übergebenen Planunterlagen geht nicht hervor, dass hierdurch die bestehenden Gewerbebetriebe nicht eingeschränkt werden. Im weiteren Verfahren sollte eine nähere Betrachtung der Geräuschimmissionen erfolgen. Direkt an das Gewerbegebiet angrenzend befindet sich Wohnbebauung (Dr.-Külz-Straße). Mit den derzeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet B" der Stadt Oschatz befindlichen Nutzungen besteht augenscheinlich derzeit kein Konflikt. Die Angrenzung eines Gewerbegebietes direkt neben einem Wohngebiet verstößt jedoch gegen den Trennungsgrundsatz nach § 50 Satz 1 BImSchG. Weiterhin kann sich jederzeit eine Nutzung im Gewerbegebiet ansiedeln, welche aufgrund der zulässigen Nutzungen gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan mit der Wohnbebauung zu Konflikten führt.

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet B" enthält keinerlei Festsetzungen/ Einschränkungen aus Sicht des Immissionsschutzes. Dies sollte durch die Stadt Oschatz noch einmal geprüft werden. So könnte z. B. die Art der baulichen Nutzungen eingeschränkt werden.

Abwägung nicht erforderlich, da dieser Sachverhalt bereits Gegenstand der Abwägung in der Sitzung des Stadtrates vom 08.03.2022 war. Zu dieser Auslage sollte nur eine Stellungnahme zu den gemachten Änderungen abgegeben werden.

Wichtiger Hinweis!

Unter Punkt 1 der textlichen Festsetzungen wird eine Nutzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich augenscheinlich um einen Schreibfehler. Zudem sind die Formulierungen, was gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig oder unzulässig ist, nicht plausibel.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis zu dem falschen § ist berechtigt. Der redaktionelle Fehler (§ 8 statt § 6) in den Festsetzungen wird korrigiert. (siehe auch Abwägung IHK Seite 5)

Abwägung nicht erforderlich

SG Naturschutz

Durch diese Überplanung im Bestand werden keine naturschutzrechtlichen Belange berührt.

Abwägung nicht erforderlich

SG Wasserrecht

Grundwasser:

Da die Ausführungen des Sachgebietes Wasserrecht des Landratsamtes Nordsachsen nur unvollständig in die Hinweise des aktuell vorliegenden B-Plans übernommen worden sind, bitten wir erneut um die vollständige Aufnahme der nachfolgenden Hinweise aus Sicht des Gewässerschutzes. Insbesondere der Hinweis zum Punkt wassergefährdende Stoffe ist aufzunehmen, da sich dieser u.a. auf Heizölverbraucheranlagen in Wohn- und Gewerbegebäuden sowie auf Tankstellen bezieht, welche im Plangebiet gemäß der textlichen Festsetzungen zulässig sind.

Hinweise:

1. Jegliche Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind dem Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Ist zur Beheizung/Kühlung von Gebäuden sowie der Warmwasserbereitung eine geothermische Nutzung des Untergrundes in Form von Erdwärmesondenanlagen vorgesehen, ist dafür 4-6 Wochen im Voraus eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, zu beantragen. Die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmekollektorenanlagen sind bei der unteren Wasserbehörde ebenfalls 4-6 Wochen im Voraus anzuzeigen.
3. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß den Anforderungen des § 40 AwSV bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Abwägung nicht erforderlich, da dieser Sachverhalt bereits Gegenstand der Abwägung in der Sitzung des Stadtrates vom 08.03.2022 war. Zu dieser Auslage sollte nur eine Stellungnahme zu den gemachten Änderungen abgegeben werden.

Weiterhin geben wir Ihnen folgenden Hinweis zu den textlichen Festsetzungen:

Gemäß vorliegendem B-Plan werden im Geltungsbereich folgende bauliche Nutzungen festgesetzt: "Im Mischgebiet sind alle Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 7 BauNVO und Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO und Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung und die nach § 8 Abs. 2 Nr. 8 (?) und Abs.3 BauNVO genannten zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig sind." Da § 8 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO nicht existiert, sind die Festsetzungen entsprechend zu korrigieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis zu dem falschen § ist berechtigt. Der redaktionelle Fehler (§ 8 statt § 6) in den Festsetzungen wird korrigiert. (siehe auch Abwägung IHK Seite 5)

Abwägung nicht erforderlich

Oberflächenwasser:

Durch das Vorhaben sind keine Gewässer im Sinne des SächsWG betroffen. Das Vorhaben befindet sich in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Abwägung nicht erforderlich

Abwasser:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht bereits eine geordnete Entwässerung.

Zur Entlastung der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Niederschlagswasser nach Möglichkeiten dezentral auf den Grundstücken zu verbringen/versickern.

Abwägung nicht erforderlich

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SG Brandschutz

Nach Sichtung der uns vorgelegten Unterlagen bestehen Seitens unseres Sachgebietes bezüglich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken, sofern die Schutzziele, die sich aus den §§ 3 und 14 SächsBO (Sächsische Bauordnung) und ff. ergeben berücksichtigt, in die Planung einbezogen und am Bau verwirklicht werden. Zu obigem Vorhaben nehmen wir abschließend hinsichtlich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes nachfolgend Stellung: Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt als Pflichtaufgabe nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) ausschließlich den Städten und Gemeinden. Die Pflicht der ausreichenden Löschwasserversorgung ist unabhängig von der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und/oder Brauchwasser. Soweit dem Rohrnetz kein oder nicht genügend Löschwasser entnommen werden kann und natürliche oder künstliche Gewässer nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, muss die Löschwasserversorgung durch Löschwasserteiche nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 ergänzt werden.

Richtwerte für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs in m³/h enthalten die vom Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) des Deutschen Instituts für Normung (DIN) in Zusammenarbeit mit dem deutschen Verein des Gas und Wasserfaches e.V. (DVGW) als Regel der Technik herausgegebenen DVGW-Arbeitsblätter W 405, W 331 ff. Sind diese Löschwasseranlagen (Grundschatz) noch nicht vorhanden, muss die Gemeinde sie errichten. Für dieses Bauvorhaben ist nach Arbeitsblatt W 405 von einem Löschwasserbedarf von mindestens 96 m³/h bereitgestellt über mindestens 2 Stunden auszugehen. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von max. 300 m um die Gebäude befinden. Der tatsächliche Löschwassernachweis ist durch ein aktuelles Protokoll zu erbringen.

Abwägung nicht erforderlich, da dieser Sachverhalt bereits Gegenstand der Abwägung in der Sitzung des Stadtrates vom 08.03.2022 war. Zu dieser Auslage sollte nur eine Stellungnahme zu den gemachten Änderungen abgegeben werden.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass mit dieser Stellungnahme keine Haftung für nicht erkennbare Mängel übernommen wird und die Stellungnahme nicht von der Beachtung weitergehender gesetzlicher Vorschriften befreit.

Mit Bezug auf die Informations- und Mitteilungspflicht gemäß § 18 Abs. 1 SächsLPlG, weisen wir darauf hin, dass die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, als Raumordnungsbehörde über das Inkrafttreten der Bebauungspläne, deren Inhalt und deren Geltungsbereich zu informieren ist.

Abwägung nicht erforderlich

Im Rahmen der Auslage gemäß §§ 3 und 4 BauGB (öffentliche Auslage und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden keine weiteren Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Plan abgegeben.

Somit sind keine weiteren Abwägungen erforderlich.



| | | | | | |
|-------------|-------------------|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2023-017 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Herr Stein | Aktenzeichen: | 621-41- | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Abwägung B-Planentwurf „Gewerbegebiet Nord 2“

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Nord 2“. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses.

Entsprechend dem Abwägungsergebnis wird die Verwaltung mit der Einleitung der weiteren erforderlichen Schritte für die Erreichung der Planreife beauftragt.

Begründung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat den Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Nord 2“ in seiner Sitzung am 01.09.2022 gebilligt und die Stadtverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB mit der Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Durchführung der öffentlichen Auslage beauftragt.

Der Planentwurf lag in der Zeit vom 24.10.2022 bis einschließlich 25.11.2022 in der Stadtverwaltung während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

Die während der öffentlichen Auslage und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in die Abwägungen einzustellen.

(Anlage: Abwägungsprotokoll)

Abwägungsprotokoll erste Auslage Gewerbegebiet Nord 2

Die öffentliche Auslage erfolgte vom 24.10.2022 bis einschließlich 25.11.2022.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange waren aufgefordert ihre Stellungnahmen abzugeben. Das Abwägungsmaterial wurde im Stadtbauamt der Stadtverwaltung Oschatz erstellt und wird zur Stadtratssitzung am 02.03.2023 behandelt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Landesamt für Denkmalpflege Sachsen..... | 2 |
| Landesamt für Archäologie Sachsen | 2 |
| GDMcom GmbH | 2 |
| Wasserverband Döbeln-Oschatz | 3 |
| Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH | 4 |
| Sächsisches Oberbergamt | 5 |
| IHK zu Leipzig | 6 |
| Landesdirektion Sachsen | 6 |
| Abwasserverband Untere Döllnitz..... | 8 |
| Regionaler Planungsverband Leipzig- Westsachsen | 10 |
| Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie | 12 |
| Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Leipzig..... | 16 |
| Mitnetz Straom..... | 17 |
| Deutsche Telekom | 19 |
| Landratsamt Nordsachsen..... | 20 |

Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

02.11.2022

Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen.

Abwägung nicht erforderlich

Landesamt für Archäologie Sachsen

03.11.2022

das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange in den textlichen Festsetzungen unter Punkt „Sonstige Regelungen“ bereits ausreichend berücksichtigt sind.

Abwägung nicht erforderlich

GDMcom GmbH

03.11.2022

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

| Anlagenbetreiber | Hauptsitz | Betroffenheit | Anhang |
|--|---------------------|-----------------|--------------------|
| Erdgasspeicher Peissen GmbH | Halle | nicht betroffen | Auskunft Allgemein |
| Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹ | Schwaig b. Nürnberg | nicht betroffen | Auskunft Allgemein |
| ONTRAS Gastransport GmbH ² | Leipzig | nicht betroffen | Auskunft Allgemein |
| VNG Gasspeicher GmbH ² | Leipzig | nicht betroffen | Auskunft Allgemein |

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.317269, 13.102714

Kostenlos mit BIL – BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Auslage Bebauungsplan Gewerbegebiet Nord 2 – Entwurf PE-Nr.: 10114/22 Reg.-Nr.: 10114/22

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

Abwägung nicht erforderlich

Wasserverband Döbeln-Oschatz

04.11.2022

der Geltungsbereich des o. g. Gewerbegebietes befindet sich unserer Kenntnis nach außerhalb von Trinkwasserschutzonen. Trotzdem sind bei der Realisierung von Baumaßnahmen alle Vorkehrungen zu treffen, damit keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

Die Versorgung des Gewerbestandortes mit Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz kann prinzipiell gesichert werden. Es liegen bereits Leitungen im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Inwieweit diese ausreichend sind, kann jedoch derzeit nicht eingeschätzt werden, da die konkreten Bauvorhaben nicht bekannt sind. Sollten Neuverlegungen / Erweiterungen von Trinkwasserleitungen erforderlich werden, ist durch den Erschließungsträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Döbeln-Oschatzer Wasserwirtschaft GmbH eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen, in der alle erforderlichen Modalitäten geregelt werden.

Die Trinkwassererschließung erfolgt zu Lasten des Erschließungsträgers. Entsprechend § 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung betreibt der Verband die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser, auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V vom 20.06.1980). Diese Verordnung gilt jedoch nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie die Vorhaltung von Löschwasser.

Die Löschwasserversorgung gehört nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Trinkwasserversorgung, sondern ist eine Pflichtaufgabe der Städte und Gemeinden.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist deshalb nicht verpflichtet, die erforderliche Löschwasservorhaltung ganz oder teilweise über das öffentliche Netz sicherzustellen.

Der Wasserverband Döbeln-Oschatz liefert deshalb entsprechend seinen Vertragsbedingungen (III. Ergänzende Bedingungen, 9. Technische Anschlussbedingungen) Löschwasser über öffentliche Hydranten nur nach Können und Vermögen. Wir möchten auch ausdrücklich darauf hinweisen, dass angegebene Durchflussmengen nur momentane Messungen sind und nicht addiert werden dürfen. Ebenso muss der für die Versorgungssicherheit notwendige Restdruck im Netz von 1,5 bar gewährleistet bleiben. Eine mengenmäßige Garantie kann zu keinem Zeitpunkt abgegeben werden. Die Zugänglichkeit zu den Anlagen der Trinkwasserversorgung muss während der Ausführung von Baumaßnahmen ständig und ohne Einschränkungen gewährleistet sein. Baustelleneinrichtungen sowie Lagerplätze für Baumaterialien dürfen nicht über Trinkwasseranlagen errichtet werden.

Bei allen vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind die „Technischen Mitteilungen Hinweis — Merkblatt GW 125 (M)“ des DVGW-Regelwerkes zu beachten und die darin enthaltenen Festlegungen umzusetzen. Der Pflanzabstand zu vorhandenen Versorgungsleitungen einschließlich Zubehör muss mindestens 2,5 m betragen.

Insgesamt hat die Planung und Umsetzung des Bebauungsplanes unter Beachtung des Standes der Technik und Einhaltung gesetzlicher Regelungen zu erfolgen.

Abwägung nicht erforderlich

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

07.11.2022

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

Gashochdruckleitung

Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 124.02.04 (DN 100/DP 16) übergeben wir mit diesem Schreiben die Bestandspläne Blattnr. 1 - 2.

Für diese Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0 m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.

Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.

Soweit unser Bestand betroffen ist, bitten wir Sie unseren Leitungsbestand in Ihre Pläne zu übernehmen.

Sofern Umverlegungsmaßnahmen an unseren Anlagen erforderlich sind, bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserem Haus, um die gesamten vorbereitenden Arbeiten zu tätigen und um Ihnen ein entsprechendes Kostenangebot zu erstellen bzw. Vereinbarungen abschließen zu können.

Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Abwägung nicht erforderlich

Sächsisches Oberbergamt

08.11.2022

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im Umfeld sind uns die Restlöcher ehemaliger Steinbrüche und Kiesgruben bekannt. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.

Hinweis:

Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.

Abwägung nicht erforderlich

IHK zu Leipzig

21.11.2022

Ziel ist es, die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Gewerbestandortes zu schaffen. Beim Plangebiet handelt sich um eine vorwiegend brachliegende Brownfieldfläche, die von weiterem Bestandsgewerbe und Industrie umgeben ist.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Areal, bedingt durch den historischen Werdegang, als gemischte Baufläche festgesetzt.

Die Planung wird von der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig befürwortet.

Vor dem Hintergrund eines ressourcenschonenden Umgangs mit Grund und Boden sehen wir in der Inwertsetzung des Altstandortes eine positive Entwicklung. Erste Investorenanfragen sind vorhanden. Wir weisen darauf hin, dass der Flächennutzungsplan einer entsprechenden Anpassung bedarf. Die vergleichsweise umfangreichen grünordnerischen Maßnahmen sind vor dem Hintergrund der Anpassung an den Klimawandel sinnvoll. Darüber hinaus empfiehlt es sich, gebäudespezifische Festsetzungen zu prüfen (z. B. Wandbegrünung).

Sofern es noch keine gesetzliche Regelung hinsichtlich einer Solardachpflicht gibt, könnten diesbezügliche Festlegungen ebenfalls Eingang in den Bebauungsplan finden.

Der Bauleitplan ist mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen (§ 2 BauGB).

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Wesentlichen teilt die Stadt Oschatz die Ansichten der Stellungnahme.

Von den empfohlenen gebäudespezifischen Festsetzungen wie z. B. Wandbegrünungen sieht die Verwaltung ab, da wie in der Stellungnahme dargelegt bereits umfangreiche grünordnerische Maßnahmen festgesetzt sind. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist eine Wandbegrünung ebenso frei anwendbar, wie auch die Errichtung von Solaranlagen auf Dächern.

Benachbarte Gemeinden werden grundsätzlich beteiligt.

Abwägung nicht erforderlich

Landesdirektion Sachsen

22.11.2022

Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Entwurfsunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab:

Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung¹.

Wir bitten um Beachtung der fachlichen Hinweise anderer Fachreferate der Landesdirektion Sachsen in diesem Schreiben.

Begründung

1. Sachverhalt

Das Plangebiet (ca. 3,1 ha) befindet sich im nördlichen Bereich des Stadtgebiets der Stadt Oschatz und soll als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

¹ Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

Umliegend bestehen ausschließlich gewerbliche und industrielle Nutzungen. Das Plangebiet soll zum einem für vorhandene Firmen planungsrechtlich gesichert und zum anderen brachliegende Flächen durch Beplanung und Verbesserung der Erschließung für entsprechende Neuansiedlung attraktiv gestaltet werden.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013),
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16. Dezember 2021.

3. Raumordnerische Bewertung

Gegen die Planung bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Entwurf des Bebauungsplans enthält keine Festsetzungen zum Einzelhandel im Gewerbegebiet und ermöglicht somit deren Ansiedlung. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist eine Reglementierung der Zulässigkeit für Einzelhandelsbetriebe zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis ist berechtigt. Das Gebiet soll vorrangig für das produzierende und weiterverarbeitende Gewerbe sowie für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorgehalten werden. Daher sollten auch im Hinblick auf die Zielsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes hier Betriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten vollständig ausgeschlossen werden, auch wenn z.Z. dafür kein Ansiedlungsinteresse bekannt ist.

Als Ausnahme sollten im Gebiet Verkaufsflächen (auch nahversorgungs- und zentrenrelevant) für Eigenproduktionen und weiter be- oder verarbeitende Produkte (sog. Annexhandel) dort ansässiger Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, dass in die Festsetzungen eine entsprechende Regelung gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept zum vollständigen Ausschluss mit Ausnahme des sog. Annexhandels aufgenommen wird.

| | | | |
|--|---------|------------|--|
| Entscheidung entsprechend des Beschlussvorschlages der Stadtverwaltung | | | |
| Dafür | Dagegen | Enthaltung | anders lautender Vorschlag der Stadträte |
| | | | |

4. Raumordnungskataster

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPlG².

Fachliche Hinweise anderer Fachreferate der Landesdirektion Sachsen:

Referat 31L – Regionale Wirtschaftsentwicklung und -förderung

Die Stadt Oschatz plant die Aufstellung des o. g. B-Planes.

Mit der vorliegenden Planung sollen, die ehemals durch umliegende Industrie- und Gewerbebetriebe genutzten und jetzt brachliegenden Flächen als Gewerbegebiet entwickelt werden. Angrenzend bestehen ausschließlich gewerbliche Nutzungen („Gewerbe- und Industriegebiet Oschatz Nord 1“), so dass sich die geplante gewerbliche Entwicklung sinnvoll einfügt.

Aufgrund der Nachfrage nach Gewerbestandorten ist mit o. g. Planung die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben möglich und es wird gleichzeitig eine brachgefallene Fläche (Altstandort) wieder erschlossen.

Das Vorhaben kann ggfs. unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen (u. a. kommunales Eigentum, mindestens zwei anzusiedelnde, im Sinne der GRW-Infra förderfähige Unternehmen) und ausreichender Finanzierungsmittel durch die GRW-Infra Förderung flankierend unterstützt werden. Das Referat 31L steht dazu bereits im Kontakt mit der Stadt Oschatz. Referat 31L begrüßt die Entwicklung des Gebietes und die Aufstellung des B-Planes.

Abwägung nicht erforderlich

Abwasserverband Untere Döllnitz

24.11.2022

Die vorhandenen Mischwasserkanäle verlaufen inzwischen anders, als in der Planunterlage eingezeichnet. Der Verband hat den Kanal, welcher ehemals über das Flst. 173/10 verlief, in das Flst. 173/14 umverlegt. Anbei erhalten Sie einen aktuellen Bestandslageplan.

Entgegen der Hinweise aus der Begründung und dem Umweltbericht Seite 10, beabsichtigt der Abwasserverband nicht Teile der Kanalisation im Plangebiet neu zu verlegen. Veränderungen an der vorhandenen Kanalisation sind derzeit nicht mehr geplant.

Die vorhandenen Kanäle auf den Flst. 714/13, 173/14 und 149/3 der Gemarkung Merkwitz stehen für den Anschluss und die Einleitung von anfallendem ungereinigtem Schmutzwasser zur Verfügung. Die vorhandenen Mischwasserkanäle sind im unteren Bereich des Wellerswalder Weges hydraulisch überlastet. Aus der geplanten Bebauung darf deshalb anfallendes Niederschlagswasser nur nach ausreichender Rückhaltung bzw. unter Nutzung von Speichereinrichtungen eingeleitet werden.

² § 18 Abs. 1 SächsLPlG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“

Zudem verweisen wir auf § 55 Absatz 2 WHG, wonach Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung von Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Zu Gunsten des Abwasserverbandes Untere Döllnitz ist lastend auf den Flst. 173/13 der Gemarkung Merkwitz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eingetragen. Der Kanal wird auch zukünftig für die öffentlichen Zwecke benötigt und kann nicht stillgelegt werden. Auf den Schutzstreifen des durch die Abwasserleitungen in Anspruch genommenen Grundstückes dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Anpflanzungen und Bewuchs sind so zu halten, dass sie mit ihren Wurzeln den Betrieb und Bestand der Leitungen nicht gefährden. Im Zuge der Baumaßnahme muss deshalb der vorhandene Leitungsbestand erhalten und gesichert werden. Es ist ein Schutzstreifen von insgesamt 3,00 m Breite freizuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entsprechend den Aussagen des AZV ist die Begründung und der Umweltbericht zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, dass in der Begründung und im Umweltbericht eine entsprechende Korrektur vorgenommen wird.

| | | | |
|--|---------|------------|--|
| Entscheidung entsprechend des Beschlussvorschlages der Stadtverwaltung | | | |
| Dafür | Dagegen | Enthaltung | anders lautender Vorschlag der Stadträte |
| | | | |

Durch die beabsichtigte Festsetzung von maximal zwei zulässigen Vollgeschossen für die Baufenster auf den Flurstücken 173/8, 173/20, 173/21 und 173/22 der Gemarkung Merkwitz erhöht sich das zulässige Maß der baulichen Nutzung. Gemäß § 6 der Satzung zur Erhebung eines Schmutzwasserbeitrages für die öffentliche Abwasserbeseitigung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Liebschützberg, Naundorf und Oschatz (Beitragssatzung) werden erneute Beiträge für diese Grundstücke erhoben. Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 6 der Beitragssatzung. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 6 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 Beitragssatzung entstehen diese erneuten Beiträge mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen, also mit der Bekanntmachung des Bebauungsplans.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Sachverhalt wurde bei den Festsetzungen bisher nicht betrachtet. Entsprechend den Aussagen des AZV kommt die Verwaltung zu der Schlussfolgerung, um bereits im Plangebiet angesiedelte Unternehmen nicht zu benachteiligen, sollte die Festsetzung auf das bisher zulässige Maß beschränkt bleiben. Daher ist als Maß nur ein Vollgeschoss festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, dass im Gegensatz zum ersten Entwurf nur ein Vollgeschoss festgesetzt wird.

| | | | |
|--|---------|------------|--|
| Entscheidung entsprechend des Beschlussvorschlages der Stadtverwaltung | | | |
| Dafür | Dagegen | Enthaltung | anders lautender Vorschlag der Stadträte |
| | | | |

Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation gelten die Bestimmungen der Abwassersatzung. Für die Errichtung von öffentlichen Erschließungsanlagen zur Abwasserbeseitigung durch einen Dritten ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages unter Beteiligung des Abwasserverbandes Untere Döllnitz als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 63 Abs. 2 WHG erforderlich.

Abwägung nicht erforderlich

Regionaler Planungsverband Leipzig- Westsachsen

28.11.2022

Grundlagen dieser Stellungnahme sind:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Leipzig-Westsachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16.12.2021

Mit o. g. Vorhaben soll eine städtebauliche Sicherung und Neuordnung des Gebietes herbeigeführt werden. Das Plangebiet soll für die vorhandenen Firmen planungsrechtlich gesichert sowie brachliegende Flächen durch eine Beplanung und eine Verbesserung der Erschließung für entsprechende Neuansiedlungen attraktiver gestaltet werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

Abwägung nicht erforderlich

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die o. g. Planung Bedenken bezüglich der Festsetzungen. Die Stadt Oschatz hat zur Steuerung ihrer Einzelhandelsentwicklung 2020 ihr Einzelhandels- und Zentrenkonzept fortgeschrieben, das durch den Stadtrat als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen wurde. Damit ist das Einzelhandels- und Zentrenkonzept bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Eine Auseinandersetzung mit den relevanten Abschnitten des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für das Gewerbegebiet Nord 2 wird jedoch vermisst.

In Kapitel 5.2 Steuerungsregeln des Einzelhandels außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche heißt es bezüglich der sonstigen siedlungsräumlich nicht integrierten Lagen (v. a. Gewerbe- und Industriegebiete):

Diese Lagen sollen — ihrer primären Funktion entsprechend — als Flächen für das produzierende und weiterverarbeitende Gewerbe sowie für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorgehalten werden. Aus diesem Grund sowie im Hinblick auf die Zielsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes werden hier Betriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten vollständig ausgeschlossen. Darüber hinaus sind im Oschatzer Stadtgebiet auch bedarfsgerechte Flächen für Gewerbe und Industriebetriebe bereitzustellen, weshalb ein genereller Einzelhandelsausschluss (Einzelhandel mit nahversorgungs-, zentren- und nicht

zentrenrelevanten Sortimenten) in Gewerbe- und Industriegebieten im Rahmen der Bauleitplanung geboten ist.

Ausnahme:

Ausnahmsweise können in Gewerbegebieten Verkaufsflächen (auch nahversorgungs- und zentrenrelevant) für Eigenproduktionen und weiter be- oder verarbeitende Produkte (sog. Annexhandel) dort ansässiger Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden.

Die Festlegungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Oschatz werden mit dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes nicht umgesetzt. Vielmehr wird die Ansiedlung jedweden Einzelhandels, der nicht § 11 Abs. 3 BauNVO unterliegt, uneingeschränkt zugelassen. Einzelhandelsentwicklungen sind somit kaum steuerbar und können mit zentrenschädigender Wirkung verbunden sein.

Um eine nachhaltige Stadtentwicklung zu gewährleisten, sollte eine derartige Entwicklung mit dem Bebauungsplan vorausschauend und rechtssicher ausgeschlossen werden. Dazu sind die Steuerungsregeln des Einzelhandelskonzeptes mit dem geänderten Bebauungsplan umzusetzen.

Diese gelten unabhängig vom Eigentümer und seinen derzeitigen Planungen.

Es wird empfohlen, Einzelhandelsbetriebe mit Zentren oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten unter Bezugnahme auf das Einzelhandelskonzept im gesamten Plangebiet auszuschließen. Ausnahmsweise kann Annexhandel (im Zusammenhang mit im Gewerbegebiet ansässigen Betrieben des Handwerks und produzierenden Gewerbes) zugelassen werden.

Andernfalls ist zu begründen, warum die Steuerungsregeln des Einzelhandelskonzeptes mit dem geänderten Bebauungsplan nicht umgesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis ist berechtigt (*siehe bereits Landesdirektion Sachsen Seite 7*).

Das Gebiet soll vorrangig für das produzierende und weiterverarbeitende Gewerbe sowie für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorgehalten werden. Daher sollten auch im Hinblick auf die Zielsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes hier Betriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten vollständig ausgeschlossen werden, auch wenn z.Z. dafür kein Ansiedlungsinteresse bekannt ist.

Als Ausnahme sollten im Gebiet Verkaufsflächen (auch nahversorgungs- und zentrenrelevant) für Eigenproduktionen und weiter be- oder verarbeitende Produkte (sog. Annexhandel) dort ansässiger Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, dass in die Festsetzungen eine entsprechende Regelung gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept zum vollständigen Ausschluss mit Ausnahme des sog. Annexhandels aufgenommen wird.

| | | | |
|--|---------|------------|--|
| Entscheidung entsprechend des Beschlussvorschlages der Stadtverwaltung | | | |
| Dafür | Dagegen | Enthaltung | anders lautender Vorschlag der Stadträte |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

29.11.2022

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1, 3.1 und 4.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen:

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben als solchem keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die zu beachten sind. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2.

Wir empfehlen außerdem, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die in den Punkten 3 und 4 folgenden Hinweise der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge und der Geologie zu berücksichtigen.

Die Belange des Fluglärms sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

2 Natürliche Radioaktivität

2.1 Unterlagen

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist.
- [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist.
- [4] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).

2.2 Prüfergebnis

Das Plangebiet befindet sich ...

- in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig [1] liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,
- außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes [4] und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit.

Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgenden Anforderungen zum Radonschutz zu beachten.

2.3 Anforderungen zum Radonschutz

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) [2] und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) [3] regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung [4] Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz [2] festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen. Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können.

Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2.4 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz

In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126>) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:

Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
Telefon: (0371) 46124-221
Telefax: (0371) 46124-299
E-Mail: radonberatung@smekul.sachsen.de
Internet: www.smul.sachsen.de/bful
<https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html>

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

Abwägung nicht erforderlich

3 Anlagensicherheit / Störfallvorsorge

3.1 Unterlagen

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils aktuellen Fassung
- [2] 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung
- [3] EU-Richtlinie 2012/18/EU
- [4] KAS-18, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010) (www.kasbmu.de/publikationen/kas_pub.htm)
- [5] Gutachten zu den Festsetzungsmöglichkeiten für die Umsetzung von Abstands-empfehlungen der KAS 18

3.2 Prüfergebnis

Aus Sicht der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge stehen der Planung keine Bedenken entgegen. Bei den weiteren Planungen sind nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

3.3 Hinweise

Der Bebauungsplan weist ein Gewerbegebiet aus, welches als Gewerbegebiet GE genutzt werden kann. Da es in den Planungen nicht explizit ausgeschlossen wird, könnte sich somit auch ein Betrieb ansiedeln, welcher der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) [2] unterliegt (z.B. ein Lagerhaus für Gefahrstoffe). Zum Schutz der Bevölkerung und zu folgenden benachbarten Schutzobjekten und Flächen gemäß EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) [3] und § 50 BImSchG [1] ist deshalb ein angemessener Abstand zu wahren:

- Wohngebiete
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete,
- wichtige Verkehrswege
- Freizeitgebiete
- unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Die Zulässigkeit einer Betriebsansiedlung ist in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG [1, 4, 5] zu prüfen.

Abwägung nicht erforderlich

4 Geologie

4.1 Unterlagen

- [1] Schreiben der Stadtverwaltung Oschatz, Stadtbauamt, Herr Heinrich vom 01.11.2022 zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nord 2" der Stadt Oschatz – Entwurf mit digitalen Planungsunterlagen [2]
- [2] Große Kreisstadt Oschatz: „Bebauungsplan Gewerbegebiet Nord 2“, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht, Darlegung der Umweltbelange und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag; Entwurf vom 14.03.2022
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Datenfundus des Sächsischen Geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, Karten und vorhandene Untergrundmodelle (hier: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000 und Geologische Übersichtskarte Sachsens M 1: 400.000)
- [4] Arbeitsblatt DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Hennef, 2005.

4.2 Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht stehen dem Vorhaben gemäß [2] keine Bedenken entgegen. Wir empfehlen die Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise und ihre Aufnahme in die Planungsunterlagen zur umfassenden Information der zukünftigen Eigentümer, Nutzer oder Vorhabenträger.

4.3. Hinweise

4.3.1 Baugrunduntersuchungen

Für neu geplante Bauvorhaben werden projektbezogene und standortkonkrete Baugrund-Hauptuntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 angeraten. Damit kann der Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen und zur Tragfähigkeit des Baugrundes konkretisiert werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Baugrundverhältnisse angepasst werden können.

4.3.2 Fachbereich Hydrogeologie

In den Planunterlagen [2] wird lediglich auf die Nutzung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken neben einer Einleitung in die öffentliche Kanalisation hingewiesen. Bei der Fortschreibung der Planungen sollte eine Konkretisierung der Ausführungen erfolgen. Sollten Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers geplant werden, wird empfohlen die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ortskonkret nachzuweisen und die Anlagen zur Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 [4] zu planen, zu errichten und zu betreiben.

4.3.3 Verfügbare Geodaten

Für den Planungsbereich und sein Umfeld liegen im Geodatenarchiv [3] Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor (geologische Punktinformationen). Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse www.geologie.sachsen.de in der Aufschlussdatenbank (Digitale Bohrungsdaten) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten

ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig. Es wird empfohlen, diese Daten zur Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen zu nutzen.

Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die ebenfalls unter der Internetadresse www.geologie.sachsen.de eingesehen werden können.

4.3.4 Übergabe geologischer Berichte und Bohranzeige- / Bohrergebnismittelungspflicht (vgl. Textliche Festsetzungen, Hinweise (Baugrunderkundungen / Bohrungen))

Wir weisen darauf hin, dass am 30.06.2020 das Geologiedatengesetz (GeolDG) in Kraft getreten ist. Danach sind geologische Untersuchungen (z.B. Bohrungen) spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG).

Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).

Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen. Im Fall, dass Ergebnisse geologischer Untersuchungen von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben wurden bzw. dieser vorliegen, sind diese gemäß § 15 (Sächs-KrWBodSchG, Geowissenschaftliche Landesaufnahme) an das LfULG (Abteilung 10 Geologie - zuständige Behörde) zur Archivierung zu übergeben.

Es wird empfohlen, den Hinweis zu Baugrunduntersuchungen dementsprechend zu präzisieren.

Abwägung nicht erforderlich

Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Leipzig

30.11.2022

zu dem o.g. Vorhaben hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), NL Leipzig die von diesem zu vertretenden straßenbaulichen Belange (an Bundes- und Staatsstraßen) geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1.

Das Plangebiet grenzt südlich an die S 30 Wellerswalder Weg. (NK 4644 013B Station 0,300 bis Station 0,490). Bei ca. Station 0,390 erstreckt sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem Streifen quer über die S 30, ohne dass in den Festsetzungen oder in der Begründung des Bebauungsplanes dargestellt wurde, was dort geplant ist. Dies ist so nicht akzeptabel und ist zu klären. Der Geltungsbereich darf die S 30 nicht umfassen, auch nicht teilweise.

Das LASuV, NL Leipzig widerspricht diesbezüglich dem Entwurf des Bebauungsplanes.

Stellungnahme der Verwaltung:

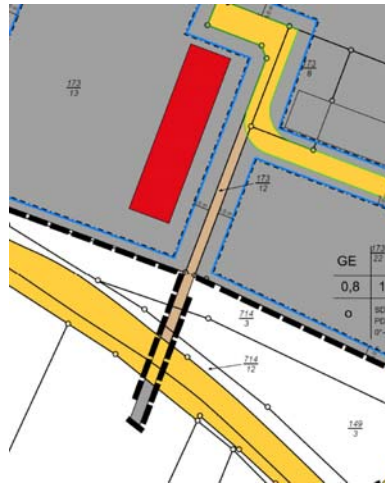
In der Begründung zum Bebauungsplan Seite 3 steht:

„...Die im Geltungsbereich von Nord1 festgesetzten Grünflächen bleiben in der Bilanz dieses Bebauungsplanes. Lediglich die festgesetzte Bahntrasse soll als Fußwegfläche, Verkehrsfläche bzw. Gewerbefläche im neuen Plan integriert werden.“

D.h. die bisher festgesetzte Bahntrasse (Querung der S 30) wird im Zuge der Planaufstellung für das Gebiet Nord 2 neu als Verkehrsfläche (Straße S 30 und Erschließungsstraße innerhalb des Plangebietes), Fußwegfläche (bisherige Zufahrt zum Schützenverein) und als Gewerbefläche festgesetzt.



alt GE Nord 1



neu GE Nord 2

Abwägung nicht erforderlich

2.

Von der S 30 wird das Areal des Plangebietes bereits derzeit über Zufahrten / Erschließungsstraßen verkehrlich erschlossen. Auch zukünftig soll die verkehrliche Erschließung über bestehende bzw. noch auszubauende Erschließungsstraßen erfolgen. Dabei ist die Anzahl der erforderlichen Anbindungen kritisch zu prüfen und möglichst gering zu halten.

Die geplanten Anbindungen sind verkehrsgerecht auszubauen. Die entsprechenden Nachweise für Befahrbarkeit (keine Mitbenutzung der Gegenfahrstreifen der S 30 für Ein- und Abbieger) und Sichtweiten sind zu führen. Maßnahmen für Linksabbieger sind aufgrund der vorhandenen und zu erwartenden Verkehrsbelastung der S 30 nicht erforderlich. Die sichere Führung von Radfahrern und Fußgängern ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Dem Begründungstext ist nicht zu entnehmen, ob das Planungsgebiet über öffentliche Straßen oder Zufahrten an die S 30 erschlossen werden soll. Auch dies ist vorab zu klären.

Auch aus diesem Grund widersprechen wir dem Bebauungsplanentwurf.

Die NL Leipzig des LASuV ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir regen an, die offenen Punkte in einem persönlichen Gespräch abzustimmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird zeitnah einen Gesprächstermin vereinbaren, um die Missverständnisse auszuräumen.

Abwägung nicht erforderlich

Mitnetz Strom

30.11.2022

im Auftrag der Stadt Oschatz erhalten Sie die Stellungnahme zu Ihrem geplanten Vorhaben von der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM).

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

- Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen

Bei uns laufen aus netzplanerischer Sicht keine Planungen, die bei Ihrer Maßnahme zu berücksichtigen sind. Eine Erschließung ist frühzeitig zu beantragen.

Im Bebauungsgebiet betreiben wir Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes. Für Planungszwecke erhalten Sie eine Bestandsplankopie.

Die Übergabe des Bestandsplanes ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden.

Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an uns zu stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel.

Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt.

Hierzu wenden Sie sich bitte an den
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Netzregion West-Sachsen / Netzvertrieb
Friedrich-Ebert-Straße 26
04416 Markkleeberg

oder an E-Mail Netzkunden-Bezug@mitnetz-strom.de

Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Da bei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.

Die vorhandenen sowie die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.

Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und in diesem Bereich sind Wurzelschutz- Platten/Folie einzubauen. Im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.

- Stellungnahme Straßenbeleuchtungsanlagen Stadt Oschatz

Im Auftrag der Stadt Oschatz erhalten Sie von uns die Auskunft zu den Beleuchtungsanlagen in ihrem angegebenen Bereich. Die Anlagen sind ebenfalls im beigefügten Bestandsplan (hellblau dargestellt) ersichtlich.

- Stellungnahme Fernmeldeanlagen

Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Gemeinschafts-FM-Kabelanlagen in Rechtsträgerschaft der enviaM und envia TEL GmbH.

Den Verlauf der Trassen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planauszug.

Sollten Umverlegungen notwendig werden, so sind diese mit
envia TEL GmbH
Dokumentation
Magdeburger Straße
06112 Halle

zum frühestmöglichen Zeitpunkt abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage unserer Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen. Die Kosten der Umverlegung gehen zu Lasten des Veranlassers, soweit keine anderen Regelungen zutreffend sind.

Für Fragen steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Eller, Tel. (0345) 216-2538, E-Mail: steven.eller@enviatel.de zur Verfügung.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.

- Stellungnahme Hochspannungsanlagen und Anlagen der envia THERM

Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG und keine Anlagen der envia THERM in Bestand und Planung. Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen.

- Hinweis auf Gasanlagen der MITGAS GmbH

Beachten Sie bitte, dass sich In Ihrem Bereich Anlagen der MITGAS GmbH befinden. Der Leitungsbestand ist gesondert bei MITNETZ-Gas GmbH
F.-Ebert-Straße 26
04416 Markkleeberg
E-Mail: Auskunft@Mitnetz-Gas.de
Bitte beachten Sie unsere E-Mail-Adresse: TOEB-West-Sachsen@Mitnetz-Strom.de

Abwägung nicht erforderlich

Deutsche Telekom

07.12.2022

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäuden mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte informieren Sie den künftigen Bauherren davon, dass für die Einrichtung des gewünschten Telekommunikationsanschlusses ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Rufnummer 0800 330 1903 oder über <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss> notwendig ist.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Hinsichtlich eventuell geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Abwägung nicht erforderlich

Landratsamt Nordsachsen

20.12.2022

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord 2“ der Großen Kreisstadt Oschatz
Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen

vorgelegte Unterlagen:

- Schreiben vom 01.11.2022
- Planzeichnung vom März 2022 (M 1:1.000)
- Begründung und Umweltbericht ohne Datum

- Darlegung der Umweltbelange vom 14.03.2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 14.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu den oben bezeichneten Unterlagen gibt das Landratsamt Nordsachsen eine zusammengefasste Stellungnahme ab.

Folgende Bereiche wurden in die Erarbeitung der Stellungnahme einbezogen:

- Bauordnungs- und Planungsamt
SG Planungsrecht/Koordinierung
- SG Denkmalschutz
- Umweltamt
SG Abfall/Bodenschutz
- SG Immissionsschutz
- SG Naturschutz
- SG Wasserrecht
- Straßenbauamt des LRA
- Amt für Ländliche Neuordnung
- Ordnungsamt
SG Untere Forstbehörde
- Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SG Brandschutz

Von den folgenden Sachgebieten wurden Hinweise und Bedenken zur Planung gegeben. Diese sollten bei der weiteren Bearbeitung der Planung bzw. in der Abwägung beachtet werden.

Bauordnungs- und Planungsamt SG Planungsrecht/Koordinierung

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, unterliegt er der Genehmigungspflicht. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern und sollte bis zur Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplanes einen Stand entsprechend § 33 BauGB" erreicht haben.

Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen ist zu beachten.

Hier einige Hinweise ohne Recht auf Vollständigkeit:

- Die Hinweise der unteren Forstbehörde sind zu beachten. Sollte keine Waldumwandlung erfolgen, ist der Geltungsbereich und die Baugrenzen zu ändern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Abwägung erfolgt nicht an dieser Stelle, sondern konkret zu den Ausführungen der Forstbehörde (siehe Seite 32 des Protokolls)

- Für die Abwasser- und Trinkwasserleitung sind Leitungsrechte mit dem Planzeichen 15.5. und deren Verfügungsberechtigte entsprechend festzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Grund der Aussagen von Beteiligten Versorgern hat für die Stadt Oschatz die Darstellung des Leitungsbestandes nur einen informellen Charakter und wird nicht als Leitungsrecht festgesetzt.

Z.B. Zitat Mitnetz Gas: Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, dass kein Leitungsrecht festgesetzt wird.

Einzuhaltende Abstände sind im Zuge von Erschließungs- und Bauantragsverfahren konkret mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Schachtscheine sind unmittelbar vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten beim jeweiligen Ver- und Entsorger einzuholen.

Im Plan sollen die Leitungen jedoch informativ mit dargestellt werden.

| | | | |
|--|---------|------------|--|
| Entscheidung entsprechend des Beschlussvorschlages der Stadtverwaltung | | | |
| Dafür | Dagegen | Enthaltung | anders lautender Vorschlag der Stadträte |
| | | | |

Ebenso ist auf Grund der Farbgebung nicht ersichtlich, wo die Gasleitung im Geltungsbereich verläuft. Da es sich um unterirdische Anlagen handelt, ist das Planzeichen 8 zu verwenden.

Die dargestellten „Rechtecke“ befinden sich zum Teil nicht auf der Leitung und sind auch zu Wenige. Der Abwasserschacht (Legende) ist nicht innerhalb des Plangebietes festgesetzt.

- Die sonstigen Darstellungen in der zeichnerischen Festsetzung 7 sind nach § 9 Absatz 4 i.V.m.§ 89 SächsBO, Liegenschaftsdarstellungen usw. zu sortieren.
- Die „max. TH“ wie in der Legende dargestellt, ist im Plan nicht festgesetzt. Ebenso die abweichende Bauweise und Firstrichtung.
- In der zeichnerischen Festsetzung Punkt 5 fehlen das entsprechende Planzeichen und die Festsetzung im Bebauungsplan.
- Die dargestellte braune bzw. graue Fläche (ehemalige Bahntrasse aus dem Urplan) ist in der Legende nicht erklärt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden die genannten Punkte korrigiert.

Das in der Legende enthaltene Symbol Abwasserschacht wird aus der Legende entfernt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, dass entsprechend den Hinweisen des Landratsamtes eine Überarbeitung der Darstellung sowohl in der Planzeichnung als auch in der Legende erfolgt.

| | | | |
|--|---------|------------|--|
| Entscheidung entsprechend des Beschlussvorschlages der Stadtverwaltung | | | |
| Dafür | Dagegen | Enthaltung | anders lautender Vorschlag der Stadträte |
| | | | |

- Die dargestellten Verkehrsflächen (Sackgassen) sind zum Wenden von Müllfahrzeugen nicht geeignet. Hier ist sich mit den Entsorgungsunternehmen zu verständigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die inneren Erschließungsstraßen sollen als Zufahrt zu den jeweiligen Betriebsgelände dienen. Da bei Gewerbe mit entsprechenden Zulieferverkehr zu rechnen ist, sind entsprechende Wendemöglichkeiten auf dem Betriebsgeländes vorzusehen.
 Gleiches gilt für Feuerwehruzufahrten / Rettungswege. Eine entsprechende Formulierung ist in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, dass diesbezüglich eine Formulierung in die Begründung aufgenommen wird.

| | | | |
|--|---------|------------|--|
| Entscheidung entsprechend des Beschlussvorschlages der Stadtverwaltung | | | |
| Dafür | Dagegen | Enthaltung | anders lautender Vorschlag der Stadträte |
| | | | |

- Die SächsBO ist am 01.06.2022 und das BauGB am 08.10.2022 geändert worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend angepasst und sind spätestens vor Satzungsbeschluss auf dem Plan aktualisiert einzuarbeiten.

Abwägung nicht erforderlich

- Die GRZ wurde in den textlichen Festsetzungen mit 0,7 und im Plan mit 0,8 festgesetzt.
- Für die Höhe fehlt der Höhenbezugspunkt.
- Bei den textlichen Festsetzung im Punkt 3 (Bauweise ?) handelt es sich teilweise um bauordnungsrechtliche Festsetzungen und Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 BauGB. Wir bitten dies zu ändern. Ebenso ist die textliche Festsetzung im Punkt 5 richtig einzuordnen. Ordnung sollte auch in den textlichen Festsetzungen im Punkt 6 gebracht werden. Die entsprechenden Festsetzungen sind genau rechtlich nach § 9 BauGB festzusetzen.
- Alle Festsetzungen im Bebauungsplan sind in der Begründung nachvollziehbar zu begründen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise des Landratsamtes werden beachtet. Die einzelnen Punkte werden korrigiert

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, dass entsprechend den Hinweisen des Landratsamtes eine Überarbeitung der einzelnen Punkte erfolgt.

| | | | |
|--|---------|------------|--|
| Entscheidung entsprechend des Beschlussvorschlages der Stadtverwaltung | | | |
| Dafür | Dagegen | Enthaltung | anders lautender Vorschlag der Stadträte |
| | | | |

SG Denkmalschutz

Belange des baulichen Denkmalschutzes:

Belange des baulichen Denkmalschutzes werden nicht berührt.

Belange des archäologischen Denkmalschutzes:

Die textlichen Festsetzungen bezüglich der archäologischen Belange sind unter dem Punkt Sonstige Regelungen/Hinweise ausreichend berücksichtigt.

Abwägung nicht erforderlich

Umweltamt

SG Abfall/Bodenschutz

Seitens der UABB bestehen keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans. Durch die gewählte Fläche werden altlastenfachliche Belange entsprechend des Sächsischen Altlastenkatasters nicht berührt. Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes sind besondere Beeinträchtigungen nicht zu erwarten, da es sich hier um bereits anthropogen stark vorbelastete Flächen handelt.

Abwägung nicht erforderlich

SG Immissionsschutz

Nach Einsicht und Prüfung der Untertagen bestehen aus Sicht des SG Immissionsschutz hinsichtlich des genannten Bebauungsplanes keine Bedenken bezüglich des Schallimmissionsschutzes, wenn nachfolgende Hinweise in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Zur Luftreinhaltung kann keine Betrachtung erfolgen. Aufgrund der möglichen zulässigen Nutzungen sind diese in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu betrachten und zu bewerten.

Vorbemerkungen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und

Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen. Das Bebauungsplangebiet wird als Gewerbegebiet geplant. Zu prüfen ist, ob sich das Vorhaben gemäß § 50 Satz 1 BImSchG in die nähere Umgebung einfügt und gesunde Wohn- sowie Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB gewahrt werden.

Einwirkungen auf das Plangebiet

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind unter anderem Büronutzungen und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Von außerhalb wirken auf die schutzbedürftige Nutzung der Verkehrslärm des Wellerswalder Weges sowie gewerblicher Lärm von den umliegenden Gewerbebetrieben ein.

Bei der Betrachtung von Geräuschen im Rahmen der Bauleitplanung dient die DIN 18005-1 zur Orientierung. Die dabei unter Beiblatt 1 genannten schalltechnischen Orientierungswerte (SOW) sollen nach Möglichkeit unter Abwägung der Anwendung durch die Stadt Oschatz nicht überschritten werden - eine Abweichung nach oben oder unten ist jedoch möglich.

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 65 dB(A)

nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 50 dB(A)

nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 55 dB(A) durch Verkehrslärm

Direkt angrenzend zum Plangebiet befinden sich zahlreiche Gewerbebetriebe. Unter anderem handelt es sich dabei um produzierendes Gewerbe mit Nachtschichtbetrieb. Im weiteren Verfahren sollten die Geräuscheinwirkungen durch diese Gewerbebetriebe näher betrachtet werden.

Zur Bewertung der auf die möglichen schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen durch den Verkehrslärm wird überschlägig mittels der Software IMMI 30 der Fa. Wölfel geprüft, ob durch die Verkehrslärmimmissionen die SOW der DIN 18005 eingehalten werden. Vom Wellerswalder Weg liegen keine konkreten Verkehrszahlen vor. Um dennoch eine grobe Abschätzung für die Geräuschimmissionen zu erhalten, wird überschlägig mittels der Software IMMI 30 der Fa. Wölfel geprüft, ob durch die Verkehrslärmimmissionen die SOW der DIN 18005 eingehalten werden. Für die Berechnung wird eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 3.000 Kfz/24h angesetzt.

Im Ergebnis dieser überschlägigen Berechnung ist festzuhalten, dass die SOW im Tagzeitraum innerhalb des Plangebietes unterschritten werden. Im Nachtzeitraum werden die SOW in einem Abstand von 12 m zur Straßenmitte eingehalten. Somit ergibt sich nur in einem schmalen Streifen im südwestlichen Plangebiet eine Überschreitung der SOW. Um eine verlässlichere Aussage über die Verkehrslärmimmissionen treffen zu können, sollte eine Verkehrszählung im relevanten Straßenabschnitt des Wellerswalder Weges durchgeführt werden.

Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ist durch passive Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Innenbereich der Bürogebäude und Betriebswohnungen ausgeschlossen werden können.

Das gesamte bewertete Schalldämm-Maße $R'_{W,res}$ der Außenbauteile ist so zu wählen, dass sie mindestens den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01, Abschnitt 7 entsprechen.

Die Ausweisung von Betriebswohnungen wird im Plangebiet als kritisch erachtet. Aufgrund der zukünftigen schutzbedürftigen Nutzungen kann es hierdurch zu Einschränkungen für die bestehenden Betriebe kommen (heranrückende Bebauung).

Auswirkungen des Plangebietes

Östlich und südöstlich des Plangebietes befindet sich schutzbedürftige Bebauung.

Im Konkreten handelt es sich um die Wohngebäude entlang der Bauvereinsstraße sowie am Wellerswalder Weg 4 - 6. Nach Auskunft des Bauplanungsamtes des Landratsamt Nordsachsen sowie in Übereinstimmung mit vorangegangenen Verfahren ist für die schutzbedürftige Bebauung von einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO auszugehen.

Im Rahmen der Bauleitplanung dient die DIN 18005-1 für Städte und Gemeinden zur Orientierung bei der Beurteilung von Geräuschen. Die dabei unter Beiblatt 1 genannten schalltechnischen Orientierungswerte sollten nach Möglichkeit unter Abwägung der Anwendung durch die Stadt Oschatz nicht überschritten werden – eine Abweichung nach oben oder unten ist jedoch möglich.

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 60 dB(A)

nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 45 dB(A)

nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 50 dB(A) durch Verkehrslärm

Zur Bewertung der vom Plangebiet auf die schutzbedürftige Bebauung einwirkenden Geräuschimmissionen wurde überschlägig mittels der Software IMMI 2021 der Fa. Wölfel die Gebietsverträglichkeit eines Gewerbegebietes geprüft. Die Überprüfung erfolgt anhand einer Flächenschallquelle. Gemäß Punkt 5.2.3 der DIN 18005-1 kann bei Gewerbegebieten von einer ungehinderten Schallausbreitung ausgegangen werden, wenn ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m² tags und nachts nicht unterschritten wird.

Im Ergebnis dieser Berechnung ist festzuhalten, dass die Gebietsverträglichkeit mit diesem Ansatz belegt werden kann.

Entsprechend dem gewählten Berechnungsansatz ergeben sich an den Immissionsorten Geräuschimmissionen von max. 42 dB(A) an der Bauvereinsstraße und 44 dB(A) am Wellerswalder Weg 6.

Abwägung nicht erforderlich

SG Naturschutz

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Oschatz, angrenzend an das Gewerbegebiet Nord 1 und andere vorhandene Gewerbenutzung. Ca. 700 m süd-östlich befindet sich das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzscher Wasser“. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nach überschlägiger Prüfung auch aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegenden Bebauung sowie der Straße nicht erwartet. Im Geltungsbereich wurde ein Baum (Nr. 44) als höhlenreicher Einzelbaum kartiert. Damit gilt er nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als gesetzlich geschütztes Biotop. Andere Schutzgebiete werden nicht berührt.

Die hier vorliegende Planung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Somit waren die Eingriffsregelung, der Biotopschutz sowie die Artenschutzbelange zu betrachten.

Eingriffsregelung:

Die hier vorliegende Planung soll im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Hier wird auf die Regelung verwiesen, nachdem die Eingriffe in diesem Verfahren zulässig sind. Ein Ausgleich ist zwar nicht erforderlich, die grünordnerischen Maßnahmen M1 bis M 8 werden jedoch ausdrücklich begrüßt.

Abwägung nicht erforderlich

Biotopschutz:

Der Baum Nr. 44 liegt inmitten eines Baufensters und kann daher im Bebauungsplan nicht zum Erhalt festgesetzt werden.

Nach § 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.

Gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG gilt:

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.“

Da, wie in § 30 (3) BNatSchG geregelt, der Verlust von höhlenreichen Einzelbäumen i.d.R. nicht gleichartig wiederhergestellt werden kann, was einem Ausgleich im Sinne des § 15 (2) BNatSchG entsprechen würde, ist für deren Beseitigung eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

—> Das Entfernen des Baumes Nr. 44 kann nur zugelassen werden (Genehmigung der Naturschutzbehörde), wenn die zugelassene bauliche Nutzung des Grundstückes dies erfordert, die zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wäre, die Baumfällung ausgeglichen wird und eine artenschutzrechtliche Fällbetreuung erfolgt.

Über eine entsprechende Befreiung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde nach Antragstellung.

Abwägung nicht erforderlich, da dies ein Zitat aus dem Umweltbericht (Seite 8 und 9) ist

Artenschutz:

Gleichwohl waren die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Im vorgelegten Artenschutzfachbeitrag werden zu erwartende Konflikte sowie Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder Minimierung nachvollziehbar dargelegt.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 ff. BNatSchG zu verhindern, ist es notwendig, folgende Maßnahmen durchzuführen:

V 1: erneute Prüfung bei Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn:

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem erheblich verzögerten Baubeginn (5 Jahre nach Erstellung des AFB), ist im Vorfeld einer Bebauung

eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine Flächenumnutzung ist beispielsweise gegeben, wenn die bisherig noch stattfindende intensive Pflege der Grünflächen in Teilbereichen des Plangebietes bzw. die Nutzung alter Gebäude aufgegeben werden würden.

V 2: Begrenzung der Bauzeit:

Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren

Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden. Auch darf eine Beräumung von abgelagertem Material nur außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

V 3: (alternativ zu V 2): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig. Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 i.V.m. (5) BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 (7) BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

V 4: Untersuchung von Gebäuden:

Unmittelbar vor Beginn der Umbau-/Sanierungs- und/oder Abbrucharbeiten sind die Gebäude auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbots erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommt beispielsweise der Turmfalke vor, so steht dessen Nest auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz. Kommen standorttreue Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann, ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

Für Baumaßnahmen an dem Gebäude der ehemaligen Kegelsporthalle, an welchem 2021 eine Kolonie des Haussperlings festgestellt werden konnte (vgl. Karte in der Tabelle 4 im Kap.5.3) gilt, dass folgende Schritte durchzuführen sind, wenn eine Beseitigung der Haussperlingskolonie zu befürchten ist:

1. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die Haussperlingskolonie noch vorhanden ist und wenn ja, dürfen die Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.
2. Für das Beseitigen der vorhandenen Haussperlingskolonie ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG durchzuführen.
3. Die unten beschriebene CEF-2 Maßnahme muss vor der Beseitigung der Kolonie realisiert werden.

V 5: Schutz baumbewohnender Tierarten

Der Baum Nr. 18 mit Quartiereignung für baumbewohnende Fledermausarten ist zu erhalten und während der Bauzeit vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Fällung des Baumes Nr. 44 mit Baumhöhlen ist unumgänglich, da dieser innerhalb des Baufensters steht.

Zum Schutz der gehölbewohnenden Vogelarten ist die Fällung des Baumes Nr. 44 außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 2). Als Ersatz für den Baum mit Quartiereigenschaften sind pro entnommenen potentiellen Quartier für baumhöhlenbewohnende Vogelarten und Fledermausarten zwei Kleinvogelnistkästen sowie zwei Fledermausflachkästen an geeigneten Bäumen innerhalb der zu erhaltenden Gehölzbestände im Nordwesten bzw. Nordosten aufzuhängen.

Auch ist der Baum Nr. 44 unmittelbar vor der Fällung auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen. (Achtung: Vorab Genehmigung der UNB einholen!) Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen / Spalten / Risse nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der artenschutzrechtlichen Fällbetreuung die Stammbereiche, in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche Prädatoren sicher aufzustellen bzw. aufzuhängen. Werden Fledermäuse geborgen, ist eine Umsiedlung auch in die aufgehängenen Ersatzquartiere möglich. Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

Weiterhin ist unmittelbar vor Beginn der Baumfällungen zu prüfen, dass sich auf den zu fällenden Bäumen keine Horste befinden und dass an den zu fällenden Bäumen keine neuen Baumhöhlen entstanden sind. Wird ein Horst/eine Baumhöhle aufgefunden, ist das Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erneut zu prüfen, ggf. sind weiterführende Maßnahmen erforderlich.

Eine Betroffenheit der Artgruppe baumhöhlenbewohnender Vogel- und Fledermausarten und der in Horsten brütenden Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.

V 6: Schutz der Zauneidechse

Innerhalb der in der Abbildung (AFB S. 68) gekennzeichneten Flächen sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen von einer fachlich geeigneten Person unmittelbar vor einer baulichen Beanspruchung dieser Flächen durchzuführen. Bei Rodungsarbeiten im Winter ist das Überfahren der hellblau schraffierten Flächen mit schwerem Gerät zu unterlassen.

Der Zauneidechsenlebensraum ist mit einem Amphibienschutzzaun einzufassen. Erst nach Aufstellung des Zaunes ist V 6 durchzuführen:

1. Zum Absammeln und Fangen der Zauneidechse sind innerhalb der in Abb. 4 als Zauneidechsenlebensraum markierte Fläche für das Fangen der Tiere geeignete Fallen aufzustellen. Eine Kombination verschiedenster Fangmethoden (Eimerfallen, Handfang, Fang mit Schlingen) ist empfehlenswert.
2. Im Zeitraum Ende April / Anfang Mai bis Anfang Oktober sind Zauneidechsen innerhalb der in Abb. 4 bzw. im Maßnahmenplan in der Anlage 7 gekennzeichneten Fläche abzusammeln bzw. einzufangen und in den Zauneidechsenersatzlebensraum CEF 1, welcher vorher mit glatten Amphibienzäunen (! keine Zäune mit Knotengitter) abgezäunt wurde, umzusiedeln.
3. Die Eimer sind mindestens täglich bei höheren Temperaturen, Starkniederschlägen etc. öfter zu kontrollieren. Das „Absammeln“ erfolgt mit Hilfe der Fallen und parallel per Handfang bzw. Fang mit Schlinge.
4. Das Absuchen und Fangen sind solange zu wiederholen, bis keine Zauneidechsen mehr nachgewiesen werden, wenigstens sind 3 Begehungen durchzuführen.
5. In einem nächsten Schritt ist abgelagertes Material, wenn möglich per Hand im Beisein einer ökologischen Baubegleitung zu beraumen. Dabei sind die Vorgaben von V 2 zu beachten. Wird beim Beraumen Technik eingesetzt, so hat das Abtransportieren nur vom Rand aus zu erfolgen, ein Überfahren des (potentiellen) Zauneidechsenlebensraumes und der abgelagerten Materialien ist zu vermeiden bzw. auf die unbedingt notwendigen Flächen zu minimieren. Werden beim Beraumen Zauneidechsen aufgefunden, sind auch diese in den

Ersatzlebensraum „CEF 1“ umzusiedeln.

6. Die Ausführung der Umsiedlung ist entsprechend § 17 (7) BNatSchG in einem Bericht zu dokumentieren.
7. Der Fang ist grundsätzlich durch ausgewiesene Feldherpetologen mit einschlägiger Erfahrung im Eidechsenfang vorzunehmen. Fang, Handling, Transport und Aussetzung der Tiere müssen so schonend wie möglich erfolgen.
8. Die Umzäunung des Zauneidechsenersatzlebensraumes CEF 1 ist bis etwa einen Monat, nachdem die letzte Eidechse umgesiedelt wurde, stehen zu lassen.
9. Ein Fällen von Gehölzen und eine Mahd der in Abb. 4 hellblau schraffierten Flächen sind vor dem Absammeln und Fangen der Zauneidechse im Zeitraum Oktober bis Ende Februar zulässig. Das Roden der Baumstubben darf erst nach dem Fangen/Absammeln erfolgen.

CEF 1: Herstellung eines Zauneidechsenersatzlebensraumes:

Auf Teilen der Flurstücke 2967/11 und 2967/13 der Gemarkung Oschatz soll als Ersatz für den beanspruchten Zauneidechsenlebensraum innerhalb des Plangebietes ein Zauneidechsenlebensraum hergestellt werden. Die Flächen stellen sich derzeit als hochwüchsige Ruderalfluren (Brennesselfluren, ruderalen Glatthaferwiesen, Landreitgrasdominanzbestände) und vereinzelt Sträuchern (vorwiegend Wildrosen, vereinzelt Schwarzer Holunder und Weißdorn) sowie wenig Gehölzjungwuchs (Bergahorn und Sandbirke) dar.

Da nicht bekannt ist, ob auf den gelb und pink schraffierten Flächen bereits Zauneidechsen vorkommen, sind im Frühjahr 2022 im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juni insgesamt 3 Begehungen durch eine fachkundige Person zur Erfassung von Zauneidechsen durchzuführen. Da unklar ist, wie schnell die Vorgaben des B-Planes realisiert werden, ist eine weitere Überprüfung der CEF-1 Fläche bezüglich vorkommender Zauneidechsen 2 Jahre vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahmen erneut notwendig, wenn nicht bis 2024 die Flächen bebaut bzw. die Zauneidechsen umgesiedelt wurden.

Wird im Ergebnis der Begehungen festgestellt, dass die Fläche noch nicht von Zauneidechsen besiedelt ist, so sind auf einer ca. 2.700 m² großen Fläche (gelb schraffiert in Abb. 6 AFB) folgende Strukturen außerhalb der Brutzeit, spätestens ein Jahr vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahmen, über die gesamte Fläche verteilt einzubringen:

- 5 Steinschüttungen (2 m Breite; 4 m Länge und ca. 1 m Höhe) und
- 3 Totholzhaufen aus groben Holz (Wurzelteller, Baumstubben, Stammteile, Starkäste; Durchmesser: 2 - 3 m; Höhe ca. 1 m). Im Bereich des Totholzhaufens sind die obersten 25 cm Boden und punktuell unter den Steinschüttungen bis zu 100 cm tief, abzutragen. Die Steinschüttungen sind wie folgt aufzubauen: 60 % der Steine müssen eine Körnung von 20 bis 40 cm aufweisen, so dass sich das gewünschte Lückensystem einstellt. Im Inneren sind gröbere Steine zu verwenden (20 - 40 cm), welche mit kleineren Gesteinen zu bedecken sind (10 - 20 cm). Im Randbereich ist ein Sandkranz von 50 cm Breite und 30 cm Höhe aufzutragen. Wird auf der Fläche ein Zauneidechsenvorkommen belegt, ist dieser durch die Anlage von Habitatelementen zu optimieren.

Der Flächenbedarf für die CEF-Maßnahme steigt dadurch auf das 1,5-fache. D.h. auf einer Fläche von ca. 4.050 m² (entspricht gelb und pink markierten Flächen in Abb. 6) sind:

- 7 Steinschüttungen (2 m Breite; 4 m Länge und ca. 1 m Höhe) und
- 5 Totholzhaufen aus groben Holz (Wurzelteller, Baumstubben, Stammteile, Starkäste; Durchmesser: 2 - 3 m; Höhe ca. 1 m) wie oben beschrieben außerhalb der Brutzeit, ein Jahr vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahmen, anzulegen. Um ein Abwandern der Zauneidechsen aus dem neu hergestellten Zauneidechsenlebensraum zu verhindern, ist es notwendig vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahmen die Flächen mit einem Amphibienschutzzaun von allen Seiten einzufassen, wobei auch die vorhandenen Gehölze mit einbezogen werden. Der Zaun ist dann über die gesamte Zeit des Umsiedelns der Zauneidechsen bis etwa einen Monat nach dem Einsetzen der letzten Eidechse stehen zu lassen und danach

wieder abzubauen.

Im Umfeld der Stein- und Totholzhaufen sind die Flächen extensiv als Wiese zu pflegen.

Eine extensive Pflege heißt:

- Einmalige Mand im Jahr. Räumlich und zeitlich gestaffelte Mand von kleineren Teilflächen / Inseln oder Streifen. Die zeitlichen Abstände der Mand sind dabei so zu bemessen, dass stets hochwüchsige Aufenthaltsgebiete verfügbar sind.
- Die Mand muss außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, d.h. nicht während der Eiablagezeit im Juni und nicht an warmen, sonnigen Tagen erfolgen. Günstig sind nasse, kalte Tage bzw. die frühen Morgenstunden.
- Das Mähen sollte mittels Freischneider oder Balkenmäher erfolgen. Mahdgut ist abzutransportieren. Kein Mulchen der Flächen.
- Die Schnitthöhe soll bei >10 cm liegen.
- Alte Mähkante von Mahd aussparen.
- Verzicht auf Biozide und Dünger.

Gehölzneupflanzungen innerhalb der Fläche sind unzulässig.

Zum Schutz der Vögel ist V 2 zu beachten.

CEF 2: Ersatzlebensraum Haussperling (Anbringen von Kolonienistkästen):

Zunächst ist vor Beginn von Baumaßnahmen an dem Gebäude mit der Kegelsporthalle im Nordwesten des Plangebietes, die mit einer Beseitigung der Kolonie einhergehen, zu prüfen, ob die 2021 kartierte Kolonie des Haussperlings noch vorhanden bzw. belegt ist (vgl. V 4).

Ist die Kolonie noch vorhanden, so sind vor Beseitigung der Haussperlingskolonie Kolonienistkästen für die Art an geeigneten Gebäuden oder Bäumen im Umfeld der Kegelsporthalle als Ersatz anzubringen. In der Regel wird von 2 künstlichen Nisthilfen je 1 beseitigtes Nest ausgegangen, wobei die Notwendigkeit, die Details und der Umfang der Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung durch die Naturschutzbehörde festgesetzt werden (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Zu beachten ist, dass für das Anbringen der Kolonienistkästen nur Gebäude in Frage kommen, die sich im Eigentum des Vorhabensträgers befinden oder wo das Einverständnis des Gebäudeeigentümers zur Anbringung der Nisthilfen vorliegt. Ein Anbringen an geeigneten Bäumen auf dem Grundstück des Eigentümers ist ebenfalls möglich.

Dringend empfohlen wird, bereits im Vorfeld das für die Nisthilfeninstallation in Betracht kommende Gebäude zu suchen bzw. geeignete Bäume auszuwählen und bei der Beantragung der Ausnahmegenehmigung zur Koloniebeseitigung als Vorschlag zu benennen.

Hinweis: Alle Abbildungen sind Bestandteil des AFB.

Die beschriebenen Maßnahmen V 1 bis V 6 sowie CEF 1 und CEF 2 sind als Hinweise in die Begründung zum 6-Plan bzw. in die Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Die Vorgaben des Artenschutzrechtes sind striktes Recht und der Abwägung zum B-Plan durch die Kommune nicht zugänglich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der vorbenannten Maßnahmen V 1 bis V 6 sowie CEF 1 und CEF 2 die mit dem B-Plan beabsichtigte Planung realisiert werden kann, ohne gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verstoßen.

Dem Vollzug und damit auch der Aufstellung des B-Planes steht unter diesen Bedingungen nichts entgegen.

Abwägung nicht erforderlich, da die gemachten Ausführungen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Seiten 64 bis 74) stammen.

Die abschließende Zusammenfassung (letzter Abschnitt) ist positiv.

SG Wasserrecht

Grundwasser:

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete.

Hinweise:

1. Jegliche Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (Erdaufschlüsse wie z.B. Erkundungsbohrungen, Schachtungen, Brunnenbohrungen etc.), sind dem Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 S. 1 WHG). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (S 49 Abs. 1 S. 2 WHG).
2. Ist zur Beheizung/Kühlung von Gebäuden sowie der Warmwasserbereitung eine geothermische Nutzung des Untergrundes in Form von Erdwärmesondenanlagen vorgesehen, ist dafür 6-8 Wochen im Voraus eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, zu beantragen. Die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmekollektorenanlagen sind bei der unteren Wasserbehörde ebenfalls 6-8 Wochen im Voraus anzuzeigen.
3. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Tankstellen, Heizölverbraucheranlagen) sind gemäß den Anforderungen des § 40 AwSV bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die gegebenen Hinweise könnten, obwohl allgemein gültig mit in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, dass der Hinweis zusätzlich in die Hinweise im Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

| | | | |
|--|---------|------------|--|
| Entscheidung entsprechend des Beschlussvorschlages der Stadtverwaltung | | | |
| Dafür | Dagegen | Enthaltung | anders lautender Vorschlag der Stadträte |
| | | | |

Oberflächenwasser:

Das Vorhaben befindet sich in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Durch das Vorhaben sind keine Gewässer im Sinne des SächsWG betroffen.

Abwägung nicht erforderlich

Abwasser:

Die ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung ist über die zentrale KA Oschatz gewährleistet. Das anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeiten am Ort des Anfalls zu verbringen.

Abwägung nicht erforderlich

Straßenbauamt des LRA

Gegen das oben angeführte Vorhaben gibt es keine Einwände, da verwaltungsrelevante Kreisstraßen nicht betroffen sind.

Abwägung nicht erforderlich

Amt für Ländliche Neuordnung

Das ALN ist von o.g. Maßnahme nicht betroffen und hat keine Hinweise.

Abwägung nicht erforderlich

Ordnungsamt

SG Untere Forstbehörde

Nach Prüfung der Unterlagen und einem Vorort Begang wurde im Geltungsbereich des BPL und direkt angrenzend Wald festgestellt. Die beigefügte Karte zeigt grün umrandet die betreffende Fläche. Die Waldflächen müssen in den Planungskarten als solche dargestellt werden.



Nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude und Wald einen Abstand von mind. 30 m haben. Nördlich der vorhandenen Waldfläche muss vor allem darauf geachtet werden, dass die Baufeldgrenzen außerhalb dieser 30 m. Sollte eine Waldumwandlung notwendig werden, kann dies für die betroffenen Flächen, welche sich innerhalb des BPL befinden beantragt werden. Wir weisen weiterhin darauf, dass gemäß § 9 SächsWaldG im Falle einer notwendigen Waldumwandlung vor Genehmigung des B-Planes eine Waldumwandlungserklärung zu beantragen ist.

Auf der betreffenden Waldfläche ist eine Waldfunktion vorhanden, Restwald in waldarmer Region, somit ist eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1,2 anzulegen.

Für die Waldumwandlungserklärung sind flurstücks- und quadratmetergenaue Flächenangaben zu der Ersatzaufforstung notwendig. Ohne diese Waldumwandlungserklärung kann der Bebauungsplan nicht genehmigt werden. Die Angaben zur Waldumwandlung und der Ersatzfläche müssen Teil der textlichen Festsetzung des BPL sein.

Von der verbleibenden Waldfläche außerhalb des Geltungsbereichs sind ebenso die 30 m Waldabstand einzuhalten.

Bei einer beabsichtigten Waldumwandlung für das gesamte Waldstück muss sich die betreffende Fläche komplett im Geltungsbereich des BPL befinden.

Die Untere Forstbehörde stimmt dem Vorhaben aus forstrechtlicher Sicht nicht zu.

Die Planunterlagen sind entsprechend den oben genannten Hinweisen und Bedenken zu überarbeiten und nochmals zur Stellungnahme einzureichen und der Verfahrensschritt zu wiederholen.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Oschatz Nord 1“ in der Fassung der ersten Änderung zum Bebauungsplan in Kraft getreten am 14.09.2011, ist diese Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ausgleich und der Festsetzung Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung festgesetzt.

Damit verbietet sich die Festsetzung als Wald. Diese Fläche fällt damit aus Sicht der Stadtverwaltung Oschatz unter die Regelung des § 2 Abs. 3 Sächsisches Waldgesetz

„In der Flur oder im bebauten Gebiet liegende Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, kleinere Flächen, die mit Bäumen oder Hecken bestockt sind, Parkanlagen, Obstgärten, Baumschulen, Flurgehölzstreifen und -gruppen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.“

Welche Flächen keine Waldeigenschaft zugewiesen werden kann ist ebenfalls im Bundeswaldgesetz §2 Abs. (2) festgelegt. Unter Punkt 4 heißt es:

"Kein Wald im Sinne des Gesetzes sind in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden."

Kein Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes sind kleinere Flächen mit Baumgruppen oder Reihen, Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen.

Wann ist ein Grundstück Wald?

In der Landbedeckungsdefinition der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN von 1998 wird Wald als Land mit einer Baumkronenbedeckung (Verhältnis der durch Baumkronen überdachten Fläche zur Gesamtfläche) von mehr als 10 Prozent und einer Mindestfläche von 0,5 Hektar definiert.

Auf Grund der gemachten Ausführungen sieht die Verwaltung in dieser Fläche keinen Wald. Nicht zuletzt unter dem Aspekt das z.B. angrenzend an den Baumbestand der Rettungszweckverband des Landkreises Nordsachsen z.Z. eine neue Rettungswache baut

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Oschatz beschließt, dass diese Fläche nicht als Wald im Sinne des Waldgesetzes zu sehen ist. Daher wird auch keine Waldumwandlung beantragt.

| |
|--|
| Entscheidung entsprechend des Beschlussvorschlages der Stadtverwaltung |
|--|

| Dafür | Dagegen | Enthaltung | anders lautender Vorschlag der Stadträte |
|-------|---------|------------|--|
| | | | |

Im Rahmen der Auslage gemäß §§ 3 und 4 BauGB (öffentliche Auslage und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden keine weiteren Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Plan abgegeben.

Somit sind keine weiteren Abwägungen erforderlich.



| | | | | | |
|-------------|-------------------|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2023-016 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Beigeordneter | Aktenzeichen: | 902.41 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Übertragung von Haushaltsansätzen

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Übertragung von Haushaltsansätzen nach Anlage 1 und 2 ins Jahr 2023.

Begründung

Die aufgelisteten Haushaltsansätze nach Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Haushaltsplanung 2022 und konnten durch Abhängigkeiten von Förderung bzw. Gemeinschaftsmaßnahmen mit Dritten nicht vollständig realisiert werden. Gemäß § 21 SächsKomHVO-Doppik können Ansätze für Investitionsauszahlungen und Aufwendungen übertragen werden. Zweckgebundene Investitionseinzahlungen und Erträge bleiben verfügbar. Die Bewirtschaftung von übertragenen Haushaltsermächtigung und Aufträgen wirkt sich erst im Buchwerk des Haushaltsjahres aus, indem die Zahlung tatsächlich geleistet wird. Im Jahr 2022 geplante, aber auf das Folgejahr übertragenen Haushaltsansätze und Aufträge entlasten das Jahresergebnis 2022, belasten das Jahresergebnis 2023 zusätzlich.

Die Übertragung von Haushaltsansätzen betrifft folgende wesentliche Positionen:

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| Neubau Grundschule | 3,2 Mio. EUR |
| Straßenbau Hubertusburger Straße | 562 TEUR |
| Wirtschaftsweg Merkwitz-Großböhlä | 511 TEUR |
| Neubau Sporthalle | 477 TEUR |
| Straßenbau Leuben | 438 TEUR |
| Sanierung GS Bücherwurm | 335 TEUR |
| Bike-Dirt-Park (Pumptrack) | 226 TEUR |

Die dargestellten Aufwendungen und Auszahlungen sowie die zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen sollen zur Fortsetzung und Fertigstellung der Maßnahmen übertragen werden. Aus Aufträgen und Übertragungen ergibt sich ein notwendiger

Eigenanteil von 7.187.876 EUR. Die Finanzierung ist durch das vorläufige Jahresergebnis 2023 gesichert (Anlage 3).

Das vorläufige Jahresergebnis 2022 fällt deutlich besser aus als erwartet. Dies hat zum einen seine Ursache in den oben genannten Haushaltsübertragungen. Zum anderen tragen Veränderungen in verschiedener Ertrags- und Aufwandspositionen dazu bei. Die Gewerbesteuer liegt 1,3 Mio. EUR über dem Plan, wobei 1,6 Mio. EUR auf Steuerjahre vor 2022 entfallen. Daneben gab es zusätzliche Denkmalförderung für die Sanierung des Rathauskellers, Stadtbaumittel für die Einfriedung der Robert-Härtwig-Oberschule, Erstattungen für Kinderbetreuung und Zensus, Baugenehmigungsgebühren. Der Schuldenstand zum 31.12.2022 liegt bei 12.854.629 EUR, das entspricht einer pro-Kopf-Verschuldung von 909,93 EUR/EW (14.127 Einwohner, 30.06.2022).

Mit den verfügbaren Mitteln sind die Zahlungsmittelbedarfe 2023 bis 2026 komplett ohne Kassenkreditaufnahme gedeckt. Des Weiteren können vorbehaltlich weiterer Beschlüsse die Mehrkosten (Eigenmittel und noch nicht gesicherten Fördermittel) für den Neubau der Sporthalle sowie zusätzlich der Bau der Venissieuxer Straße und die Erneuerung des öffentlichen WC auf dem Altmarkt gesichert werden. Die Venissieuxer Straße konnte in der Maßnahmeliste zum Haushalt 2023 bislang nicht berücksichtigt werden. Durch eine Neufassung der Förderrichtlinie KStB besteht für 2024 die Aussicht auf 70% Förderung. Für die sich häufenden Reparaturen am WC auf dem Altmarkt sind keine Ersatzteile mehr verfügbar. Statt der nicht berücksichtigten Fahrzeuganschaffung 2023 der Gärtnerei war im Hauptausschuss die Beschaffung eines Anbaugerätes befürwortet worden, sofern eine Finanzierung gesichert werden kann.

| | |
|---|----------------|
| Verfügbare Mittel 01.01.2023 | 1.991.646 EUR |
| Kumulierter Bedarf 2023-2026 | -304.096 EUR |
| Neubau Sporthalle | -1.147.053 EUR |
| Eigenanteil Venissieuxer Straße | -300.000 EUR |
| Erneuerung WC Altmarkt | -120.000 EUR |
| Erwerb Häcksler Gärtnerei | -8.000 EUR |
| Voraussichtlicher Liquiditätsbestand 31.12.2026 | 112.497 EUR |

Laut Finanzplanung war für den 31.12.2026 ein Liquiditätsstand von 246.648 EUR erwartet worden.

In der cloud sind unter Unterlagen der Haushaltsbescheid 2023 und Wirtschaftspläne zum Haushaltsjahr 2023 eingestellt.

Haushaltsübertragung 2022 - Investiv

Anlage 1

| Buchungsstelle | Maßnahme | Bezeichnung | HHR Auszahlung | HHR Einzahlung |
|----------------------|------------------------------------|---|-------------------|-------------------|
| 1116.0100/099321/001 | 001: Büro- und Informationstechnik | Hauptverwaltung / QuellKto. Erwerb von Betriebs- und Geschäftsaussattung | 15.000,00 € | |
| 1116.0202/099320/052 | 052: Kauf Radlader | Fahrzeuggestunde / QuellKto. Erwerb von Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen | 80.000,00 € | |
| 1260.0100/099321/240 | 240: Sirenenstandorte | Brandschutz / QuellKto. Erwerb von Betriebs- und Geschäftsaussattung | 48.950,00 € | |
| 2111.0110/099321/212 | 212: Digitalpakt | Grundschule Zum Bücherwurm / QuellKto. Erwerb von Betriebs- und Geschäftsaussattung | 132.750,00 € | 152.750,00 € |
| 2111.0110/099511/255 | 255: Lüftungsanlage | Grundschule Zum Bücherwurm / QuellKto. Hochbaumaßnahmen | 334.549,68 € | |
| 2111.0130/099321/212 | 212: Digitalpakt | Grundschule Magister-Hering / QuellKto. Erwerb von Betriebs- und Geschäftsaussattung | 4.788,00 € | 20.000,00 € |
| 2111.0130/099321/214 | 214: Netzersatzanlage | Grundschule Magister-Hering / QuellKto. Erwerb von Betriebs- und Geschäftsaussattung | 15.036,95 € | |
| 2111.0130/099321/215 | 215: Notwärmerversorgung | Grundschule Magister-Hering / QuellKto. Erwerb von Betriebs- und Geschäftsaussattung | 25.000,00 € | |
| 2111.0130/099511/103 | 103: Neubau Grundschule | Grundschule Magister-Hering / QuellKto. Hochbaumaßnahmen | 3.186.594,42 € | 250.000,00 € |
| 2151.0100/099321/212 | 212: Digitalpakt | Oberschule / QuellKto. Erwerb von Betriebs- und Geschäftsaussattung | 244.041,20 € | 278.550,00 € |
| 2151.0100/099511/217 | 217: Sanierung Werkraum | Oberschule / QuellKto. Hochbaumaßnahmen | 25.000,00 € | |
| 3651.0150/099511/260 | 260: Außenanlagen | Kindertageseinrichtung Spatzen / QuellKto. Hochbaumaßnahmen | 20.000,00 € | |
| 4241.0113/099531/621 | 621: Pumptrack | sonstige Sportplätze / QuellKto. sonstige Baumaßnahmen | 226.403,65 € | |
| 5110.0133/099511/264 | 264: Neubau Sporthalle | SUO / QuellKto. Hochbaumaßnahmen | 476.939,52 € | |
| 5220.0100/099521/258 | 258: Erschließung GE Nord 1.BA | Bauland / QuellKto. Tiefbaumaßnahmen | 20.000,00 € | |
| 5410.0101/099521/092 | 092: GM Leuben | Straßenunterhaltung / QuellKto. Tiefbaumaßnahmen | 437.582,75 € | |
| 5410.0101/099521/095 | 095: Hubertusbürger Straße | Straßenunterhaltung / QuellKto. Tiefbaumaßnahmen | 561.689,01 € | |
| 5410.0102/099531/095 | 095: Hubertusbürger Straße | Straßenbeleuchtung / QuellKto. sonstige Baumaßnahmen | 25.000,00 € | |
| 5410.0102/099531/139 | 139: Leuben (GM Straßenbau) | Straßenbeleuchtung / QuellKto. sonstige Baumaßnahmen | 12.539,95 € | |

| | | | | |
|----------------------|-----------------------------------|--|-----------------------|-----------------------|
| 5510.0101/099320/263 | 263: Transporter mit Kippfunktion | Grünanlagen / QuellKto. Erwerb von Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen | 60.000,00 € | |
| 5520.0100/099521/080 | 080: Hochwasserschutz Merkwitz | Gewässerunterhaltung / QuellKto. Tiefbaumaßnahmen | 176.584,40 € | |
| 5520.0100/099521/545 | 545: Mühlgraben Durchlass | Gewässerunterhaltung / QuellKto. Tiefbaumaßnahmen | 46.230,37 € | |
| 5520.0100/099521/546 | 546: Renaturierung Mühlgraben | Gewässerunterhaltung / QuellKto. Tiefbaumaßnahmen | 25.288,21 € | |
| 5550.0110/099521/504 | 504: Merkwitz - Großböhma | landwirtschaftl. Grundstücksnu / QuellKto. Tiefbaumaßnahmen | 511.351,22 € | 469.585,39 € |
| | | Kredit | | 250.000,00 € |
| | | Summe | 6.711.319,33 € | 1.420.885,39 € |

Haushaltsübertragung 2022 - Ergebnis

Anlage 2

| Buchungsstelle | Maßnahme | Bezeichnung | HHR Auszahlung | HHR Einzahlung |
|----------------------|---|--------------------------------|---------------------|--------------------|
| 1260.0100/425310/041 | 041: Bekleidung Feuerwehr | Feuerwehr | 25.000,00 € | |
| 5110.0133/421106/624 | 624: Einfriedung RHOS | Stadtumbau | 39.417,36 € | |
| 5410.0101/422109/574 | 574: Straßeninstand- setzungsaufwand | Straßenunterhaltung | 154.996,45 € | |
| 5410.0101/422109/597 | 597: Zum Weißen Stein | Straßenunterhaltung | 4.456,22 € | |
| 5410.0102/422100 | allg. Unterhaltung | Straßenbeleuchtung | 23.909,13 € | |
| 5470.0100/422109/229 | 229: barrierefreie Bushaltestellen | Verkehrsbetriebe des ÖPNV | 27.241,08 € | |
| 5520.0100/422109/239 | 239: Dorfgraben Schmorkau | Gewässerunterhaltung | 5.000,00 € | |
| 5520.0100/422109/604 | 604: Grundberäumung Dorfgraben | Gewässerunterhaltung | 5.000,00 € | |
| 5550.0120/422109/101 | 101: Aufforstung | forstl. und jagl. Grundstücksn | 26.789,14 € | 15.000,00 € |
| 2171.0100/431200 | Zuschuss zu Investitionen | Gymnasium | 132.273,34 € | |
| 2810.0200/421110 | allg. Unterhaltung | Thomas-Müntzer-Haus | 67.862,00 € | |
| 3651.0150/421100 | allg. Unterhaltung | KITA Spatzennest | 15.813,00 € | |
| 1116.0100/421100 | allg. Unterhaltung | Hauptverwaltung | 21.067,00 € | |
| 1116.0100/425502 | Büroausstattung | Hauptverwaltung | 10.704,81 € | |
| 5750.0200/421100 | allg. Unterhaltung | Oschatz-Information | 15.000,00 € | |
| 5750.0200/421110 | allg. Unterhaltung | Oschatz-Information | 7.500,00 € | |
| | | Summe | 582.029,53 € | 15.000,00 € |

2022

| lfd. Nr. EH | lfd. Nr. FH | Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten | Ergebnishaushalt | | | | Finanzhaushalt | | | |
|-------------|-------------|--|----------------------------------|---|-------------------|-----------------------------|----------------------------------|---|-------------------|-----------------------------|
| | | | fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres | | vorl. JA | Vergleich Prognose / Ansatz | fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres | | vorl. JA | Vergleich Prognose / Ansatz |
| | | | EUR | | | | EUR | | | |
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | Steuern und ähnliche Abgaben | 11.450.910 | | 12.545.317 | 1.094.407 | 10.831.800 | | 12.321.714 | 1.489.914 |
| | | darunter Grundsteuern A und B | 1.777.800 | | 1.819.021 | 41.221 | 1.777.800 | | 1.831.843 | 54.043 |
| | | Gewerbesteuer | 3.962.298 | | 5.306.436 | 1.344.138 | 3.744.000 | | 5.243.161 | 1.499.161 |
| | | Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 4.343.212 | | 4.099.199 | -244.014 | 3.942.400 | | 3.907.928 | -34.472 |
| | | Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 1.282.600 | | 1.185.575 | -97.025 | 1.282.600 | | 1.208.318 | -74.282 |
| | | Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten | 11.047.211 | | 11.408.168 | 360.957 | 9.193.486 | | 9.784.688 | 591.203 |
| | | darunter allgemeine Schlüsselzuweisungen | 6.521.500 | | 6.478.982 | -42.518 | 6.521.500 | | 6.478.982 | -42.518 |
| | | sonstige allgemeine Zuweisungen | 31.800 | | 31.452 | -348 | 31.800 | | 31.452 | -348 |
| | | allgemeine Umlagen | | | | 0 | | | | 0 |
| | | aufgelöste Sonderposten | 1.873.312 | | 1.873.312 | 0 | | | | 0 |
| 3 | 3 | sonstige Transfererträge | | | | 0 | | | 0 | 0 |
| 4 | 4 | öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 1.710.688 | | 1.937.842 | 227.154 | 1.740.642 | | 2.057.458 | 316.816 |
| 5 | 5 | privatrechtliche Leistungsentgelte | 458.630 | | 435.979 | -22.651 | 458.630 | | 521.408 | 62.778 |
| 6 | 6 | Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 586.700 | | 900.257 | 313.557 | 586.700 | | 1.024.543 | 437.843 |
| 7 | 7 | Finanzerträge (Zinsen, Erträge aus Beteiligungen und ähnliche Erträge) | 295.000 | | 262.352 | -32.648 | 295.000 | | 262.352 | -32.648 |
| 8 | | aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen | | | | 0 | | | | 0 |
| 9 | 8 | sonstige ordentliche Erträge | 948.466 | | 978.173 | 29.706 | 741.900 | | 702.610 | -39.290 |
| 10 | 9 | ordentliche Erträge / Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 26.497.605 | | 28.468.088 | 1.970.483 | 23.848.158 | | 26.674.773 | 2.826.616 |
| | 10 | Personalaufwendungen | 9.333.329 | | 9.470.812 | 137.483 | 9.333.329 | | 9.542.745 | 209.416 |
| | | darunter Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen | | | | 0 | | | | 0 |
| | | Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit | | | | 0 | | | | 0 |
| | 11 | Versorgungsaufwendungen | | | | 0 | | | | 0 |
| | | darunter Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen für Versorgungsempfänger | | | | 0 | | | | 0 |
| 13 | 12 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 5.365.327 | | 4.066.620 | -1.298.707 | 5.442.033 | | 4.428.214 | -1.013.819 |
| 14 | | planmäßige Abschreibungen | 3.969.749 | | 3.969.749 | 0 | | | | 0 |
| 15 | 13 | Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 215.000 | | 152.967 | -62.033 | 215.000 | | 153.064 | -61.936 |
| | 14 | Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen | 9.038.781 | | 9.181.536 | 142.755 | 9.172.855 | | 9.415.797 | 242.942 |
| | | darunter Kreisumlage | 5.659.061 | | 5.864.350 | 205.289 | | | | |
| | | Umlagen an Verwaltungsverbände und -gemeinschaften | | | | 0 | | | | 0 |
| | | Umlagen an Zweckverbände | | | | 0 | | | | 0 |
| | | Sozialumlage | | | | 0 | | | | 0 |
| 17 | 15 | sonstige ordentliche Aufwendungen | 1.248.558 | | 1.102.390 | -146.168 | 1.248.558 | | 1.123.085 | -125.473 |
| 18 | 16 | ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 29.170.744 | | 27.944.074 | -1.226.670 | 25.411.774 | | 24.662.905 | -748.870 |
| 19 | 17 | ordentliches Ergebnis / Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit | -2.673.139 | | 524.014 | -3.197.153 | -1.563.617 | | 2.011.868 | 3.575.485 |
| 20 | | veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses | | | | 0 | | | | 0 |
| 21 | | veranschlagtes ordentliches Ergebnis | -2.673.139 | | 524.014 | 3.197.153 | | | | |
| 22 | | realisierbare außerordentliche Erträge | 1.030.761 | | 1.230.012 | 199.251 | | | | |
| 23 | | realisierbare außerordentliche Aufwendungen | 1.416.184 | | 1.214.197 | -201.987 | | | | |
| 24 | | veranschlagtes Sonderergebnis | -385.423 | | 15.815 | 401.238 | | | | |
| 25 | | veranschlagtes Gesamtergebnis | -3.058.562 | | 539.829 | 3.598.391 | | | | |

| lfd. Nr. EH | lfd. Nr. FH | Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten | Ergebnishaushalt | | | | Finanzhaushalt | | | |
|-------------|-------------|--|----------------------------------|---|----------|-----------------------------|----------------------------------|---|------------------|-----------------------------|
| | | | fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres | | vorl. JA | Vergleich Prognose / Ansatz | fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres | | vorl. JA | Vergleich Prognose / Ansatz |
| | | | EUR | | | | EUR | | | |
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | Ergebnisabdeckung | | | | | | | | |
| 26 | | Entnahmen aus Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 24 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik | | | | | | | | |
| 27 | | Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses gemäß § 25 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik | | | | | | | | |
| 28 | | Vortrag eines Haushaltsfehlbetrags auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 SächsKomHVO-Doppik | | | | | | | | |
| 29 | | Minderung des Basiskapitals gemäß § 25 Abs. 4 und 5 SächsKomHVO-Doppik | 3.058.562 | | -539.829 | | | | | |
| 18 | | Einzahlungen aus Investitionszuwendungen | | | | | 2.980.015 | | 1.410.975 | -1.569.040 |
| 19 | + | Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit | | | | | 0 | | 1.730 | 1.730 |
| 20 | + | Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen | | | | | 42.800 | | 42.800 | 0 |
| 21 | + | Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen | | | | | 979.774 | | 1.124.511 | 144.737 |
| 22 | + | Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen | | | | | 0 | | 0 | 0 |
| 23 | + | Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens | | | | | 0 | | 0 | 0 |
| 24 | + | Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit | | | | | 0 | | 0 | 0 |
| 25 | = | Einzahlungen für Investitionstätigkeit | | | | | 4.002.589 | | 2.580.016 | -1.422.573 |
| 26 | | Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen | | | | | 33.894 | | 22.069 | -11.825 |
| 27 | + | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen | | | | | 140.000 | | 153.071 | 13.071 |
| 28 | + | Auszahlungen für Baumaßnahmen | | | | | 9.164.294 | | 1.461.071 | -7.703.223 |
| 29 | + | Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen | | | | | 1.072.697 | | 268.389 | -804.308 |
| 30 | + | Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens | | | | | 0 | | 0 | 0 |
| 31 | + | Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen | | | | | 214.900 | | 130.384 | -84.516 |
| 32 | + | Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit | | | | | | | 0 | 0 |
| 33 | = | Auszahlungen für Investitionstätigkeit | | | | | 10.625.785 | | 2.034.985 | -8.590.800 |
| | | nachrtl: Auszahlungen für als Investitionsauszahlungen veranschlagte Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 37 enthalten sind) | | | | | | | | 0 |
| 34 | = | Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit | | | | | -6.623.196 | | 545.032 | 7.168.227 |
| 35 | = | veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-mittelfehlbetrag | | | | | -8.186.813 | | 2.556.900 | 10.743.712 |

2022

| Ifd. Nr. EH | Ifd. Nr. FH | Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten | Ergebnishaushalt | | | | Finanzhaushalt | | | |
|-------------------|-------------------|---|--|---|----------|-----------------------------------|--|---|-------------------|-----------------------------------|
| | | | fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres | | vorl. JA | Vergleich Prognose / Ansatz | fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres | | vorl. JA | Vergleich Prognose / Ansatz |
| | | | EUR | | | | EUR | | | |
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | 36 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen darunter Betrag der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen, der sich auf übertragene Kreditermächtigungen bezieht nachrtl: Einzahlungen im Rahmen von Umschuldungen | | | | | 250.000 | | 0 | -250.000 |
| | 38 | - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen nachrtl: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen Auszahlungen für außerordentliche Tilgung | | | | | 710.000 | | 767.150 | 57.150 |
| | | | | | | | 0 | | 0 | 0 |
| | | | | | | | 0 | | 0 | 0 |
| | | | | | | | 0 | | 0 | 0 |
| | | 40 = Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit | | | | | -460.000 | | -767.150 | -307.150 |
| | | 41 = Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr | | | | | -8.646.813 | | 1.789.750 | 10.436.563 |
| | 42 | Einzahlungen aus der Rückzahlung von Geldanlagen, aus Darlehensrückflüssen und aus Liquiditätskrediten | | | | | | | | 0 |
| | 43 | - Auszahlungen für Geldanlagen, für die Gewährung von Darlehen und für die Tilgung von Liquiditätskrediten durchlaufende Gelder | | | | | 0 | | 0 | 0 |
| | | | | | | | | | 522.177 | 522.177 |
| | | 44 = Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln aus Veranschlagungen des Haushaltsjahres | | | | | -8.646.813 | | 2.311.928 | 10.958.740 |
| | 45 | + Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre | | | | | | | 0 | 0 |
| | 46 | - Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre | | | | | | | 0 | 0 |
| | | 47 = Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr | | | | | -8.646.813 | | 2.311.928 | 10.958.740 |
| | 48 | + Einzahlungen aus Liquiditätskrediten | | | | | | | | 0 |
| | 49 | - Auszahlung für die Tilgung von Liquiditätskrediten | | | | | | | | 0 |
| | | 50 = Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln | | | | | -8.646.813 | | 2.311.928 | 10.958.740 |
| | 51 | + voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Liquiditätskredite und Kontokorrentverbindlichkeiten) | | | | | 8.694.980 | | 8.694.980 | |
| | | 52 = voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres | | | | | 48.167 | | 11.006.908 | |

2022

| Ifd. Nr. EH | Ifd. Nr. FH | Ertrags- und Aufwandsarten Ein- und Auszahlungsarten | Ergebnishaushalt | | | | Finanzhaushalt | | | | | | |
|-------------------------|-------------------|---|--|---|-----------------|-----------------------------------|--|------------------|-----------|-----------------------------------|--|-----------|--|
| | | | fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres | | vorl. JA | Vergleich Prognose / Ansatz | fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres | | vorl. JA | Vergleich Prognose / Ansatz | | | |
| | | | EUR | | | | EUR | | | | | | |
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | | | |
| nachrtl. Vorbelastungen | | | | | | | | | | | | | |
| | - | Aufträge Ergebnishaushalt | | | 349.705 | | | | 349.705 | | | | |
| | + | übertragene Ansätze Erträge | | | 15.000 | | | | 15.000 | | | | |
| | - | übertragene Ansätze Aufwendungen | | | 582.030 | | | | 582.030 | | | | |
| | = | bereinigtes Ergebnis | -3.058.562 | | -376.905 | 2.681.657 | | | | | | | |
| | - | Aufträge Finanzhaushalt | X | | | | | | 1.315.412 | | | | |
| | + | übertragene Ansätze Investitionseinzahlungen | | | | | | | | | | 1.420.885 | |
| | - | übertragene Ansätze Investitionsauszahlungen | | | | | | | | | | 6.711.319 | |
| | + | Forderungen | | | | | | | | | | 2.650.000 | |
| | - | Verbindlichkeiten | | | | | | | | | | 945.854 | |
| | - | passive Rechnungsabgrenzung (Friedhofsgebühren) | | | | | | | | | | 1.188.389 | |
| | - | Rückstellungen | | | | | | 2.008.439 | | | | | |
| | | verfügbare Mittel | | | | | | 1.991.646 | | | | | |

| | | | |
|--------------------------------|--|------------|------------|
| Kreditverbindlichkeiten 01.01. | | 13.621.778 | |
| Kreditaufnahme | | 250.000 | 0 |
| Tilgung | | 710.000 | 767.150 |
| Kreditverbindlichkeiten 31.12. | | 13.161.778 | 12.854.629 |



| | | | | | |
|-------------|-------------------|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2023-014 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Herr Heinrich | Aktenzeichen: | 6 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | | |

Informationsvorlagevorlage

Untersetzung Finanzmittel Straßenbaupauschale und Straßenreparaturen

Straßenbaupauschale

| | |
|--|--------------------|
| - Verfügbarer Finanzrahmen 2022 (Eigenmittel + Fördermittel) | 154.996,45 € |
| - Verfügbarer Finanzrahmen 2023 (Eigenmittel + Fördermittel) | 170.000,00 € |
| Kumulierte Summe für HH 2023: 3 | 24.996,45 € |

Geplante Vorhaben Straßenbaupauschale 2023

Kosten

Geplante

| | |
|---|---------------------|
| - Erneuerung Gehweg Parkstraße 2.BA | 150.000,00 € |
| - Straßenreparatur Zöschau, Salbitzer Str. | 14.028,96 € |
| - Filderstädter Straße 1.BA Kosten 2.Nachtrag | 14.288,50 € |
| - DSK Sanierung Zur Krone | 48.500,00 € |
| - DSK Sanierung Zur Krone (Weg Bahnhof zur Grundschule) | 21.000,00 € |
| - Erneuerung Fußgängerbrücke ST Mannschatz (F6) | 75.000,00 € |
| Summe Kosten: | 322.817,46 € |

Aufträge aus 2022 allgemeine Straßenunterhaltung

Summe Übertragung durch Aufträge 16.206,29 €

Aufträge aus 2022

PP-Lonnewitz, Schadensbeseitigung
(Steinle Bau GmbH) 10.083,74 €

Erneuerung Fugen im Gerinne, Grenzstraße
(Erdmann Bau GmbH) 6.122,55 €

Kumulierte Kosten Aufträge aus 2022: 16.206,29 €

Geplante Vorhaben allgemeine Straßenunterhaltung 2023

- Verfügbares Budget für 2023 130.000,00 €

Geplante Vorhaben für 2023

- DSK-Sanierung Gartenstraße 19.500,00 €

- Asphaltkonservierung Theodor-Körner-Straße (zw. B6 u. Bahnhofstr.) 23.500,00 €

- Fugen- und Rissanierung diverse Straßen im Stadtgebiet 15.000,00 €

- Sonstiges Budget für Bauhof Stadt Oschatz 30.000,00 €

- Erweiterung Gehweg Cunnersdorfer Weg 15.000,00 €

- Vorhaltung Budget für diverse notwendige Kleinreparaturen 2023 27.000,00 €

Summe Kosten: 130.000,00 €



| | | | | | |
|-------------|-------------------|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2023-011 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Herr Gärtner | Aktenzeichen: | 6 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Beschluss 2. Nachtrag Vorhaben Deckenerneuerung Filderstädter Straße 1.BA in Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt zum Vorhaben „Deckenerneuerung Filderstädter Straße 1.BA in Oschatz“ den 2. Nachtrag der STRABAG AG in Höhe von 16.336,17 € für zusätzliche Leistungen während der laufenden Bauausführung zum Vorhaben ergänzend zum zur Sitzung am 14.07.2022 bezuschlagten Hauptangebot in Höhe von 381.074,08 €.

Begründung

Bei den Arbeiten zur Deckenerneuerung Filderstädter Straße 1.BA wurde bereits im vergangenen Jahr ein 1.Nachtrag zur Fahrbahnmarkierung beauftragt. Dieser ist durch den Wegfall der dazugehörigen LV-Positionen kostenneutral.

Beim vorliegenden 2.Nachtrag handelt es sich um zusätzliche Leistungen, welche sich während der Bauausführung als technisch notwendig ergeben haben.

Die Nachtragspositionen 8.1.10 bis 8.1.130 betreffen sämtliche Schächte in der Fahrbahn. Im Zuge des Einbaus von neuen Schachtabdeckungen werden diese üblicherweise durch den Ein- bzw. Ausbau von Ausgleichsringen, soweit erforderlich, an die neue Fahrbahnoberfläche angepasst. Schächte, die jedoch keine Ausgleichsringe zum Ausbau besaßen, mussten durch den Einbau eines flacheren, Minikonus und wieder erforderlicher Ausgleichsringe neu aufgebaut werden (Anpassung an tiefere Fahrbahnoberkante). Für eine Anpassung an eine höhere Fahrbahnoberkante wurden entsprechend neue Ausgleichsringe H= 60 bis 100 mm erforderlich. Des Weiteren wurde dabei an einzelnen Schächten Schäden festgestellt, die im Zuge dieser Maßnahme durch den Einbau von neuen Bauteilen (Schachtkonen) beseitigt worden. Die vorgenommenen Umbauten an den Schächten wurden vorher gemeinsam für die einzelnen Schächte besprochen und in den Bauprotokollen festgehalten.

Nachtragsposition 8.2.10
Mosaik liefern und einbauen

Nach der Erneuerung der Betonpflasterfläche im Gehweg Westseite verblieb auf der gesamten Länge eine Fuge mit unterschiedlicher Breite zwischen Betonpflaster und

grundstückseitiger Bordsteineinfassung, die für bloßes Einsanden zu groß (vermutlich aufgrund geringer Änderung des Pflastermaßes) und für Einschneiden von Betonpflasterstreifen zu klein war. Es wurde somit entschieden, die Fuge mit Mosaikpflaster zu schließen.

Nachtragsposition 8.2.20 Ausgleichsschicht aus Beton herstellen

Im Zuge der Anpassung der Einfahrt Fa. Wittig wurde festgestellt, dass sich unter dem Pflaster eine Asphalttragschicht befand. Um die Tragfähigkeit in der Einfahrt nicht zu schwächen, wurde festgelegt, diese zu belassen. Die Tiefbordsteine in Flucht der Gehweghinterkante wiesen quer zur Einfahrt einen Durchhang auf und mussten angehoben werden. Erst dadurch konnte im Bereich der Einfahrt ein Quergefälle im Gehweg in Richtung des Gerinnes zwecks Oberflächenabfluss gewährleistet werden. Dies wiederum bedingte jedoch eine Ausgleichsschicht, da sonst die Pflasterbettung zu stark hätte eingebaut werden müssen (keine fachtechnische Bauweise). Für einen Ausgleich mit Mineralgemisch war die erforderliche Ausgleichsstärke zu gering.

Daher wurde entschieden, den Ausgleich in Form einer händisch auf die Asphalttragschicht aufzubringenden Betonschicht herzustellen. Zur Ableitung von durchsickerndem Wasser in den Untergrund wurden dafür entlang des Gerinnes Löcher durch die Flächenbefestigung gebohrt.

Nachtragsposition 8.3.10 Boden profilgerecht einbauen und verdichten

Für den Ausbau der alten und den Einbau der neuen Bordsteine entlang der Fahrbahn waren Aushubarbeiten und nachfolgender Bodeneinbau erforderlich. Die Vergütung des Bodeneinbaus entlang der Rückseite der neuen Fahrbahneinfassung (gilt nicht für die Westseite, entlang des erneuerten Gehweges) ist im Leistungsverzeichnis nicht über eine Leistungsposition abgedeckt.

Zusammenfassung Kosten:

| | | |
|-------------------|-------------------------|--------------------------|
| Schächte: | netto 8.804,91 € | brutto 10.477,84 € |
| Pflasterarbeiten: | netto 3.758,62 € | brutto 4.472,76 € |
| Erdarbeiten: | <u>netto 1.164,34 €</u> | <u>brutto 1.385,56 €</u> |
| Summe: | netto 13.727,87 € | brutto 16.336,17 € |

Von der Gesamtsumme von 16.336,17 € werden dem Abwasserverband 2.047,67 € (brutto) in Rechnung gestellt. Die Kosten für den Abwasserverband betreffen Leistungen an Schächten, die im Zuge der Baumaßnahme festgestellt worden (Schäden und Risse an Schachthälsen).

Der Aufwand des 2. Nachtrages wird über die Haushaltstelle des Vorhabens (Straßenbaupauschale 2023) abgesichert werden.



| | | | | | |
|-------------|-------------------|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2023-012 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Frau Killer | Aktenzeichen: | 1 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Verordnung der Großen Kreisstadt Oschatz über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Rechtsverordnung für das Offenhalten der Geschäfte an bestimmten Sonntagen im Jahr 2023

Begründung

verkaufsoffenen Sonntage nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass:

- 16.04.2023 Frühlingsfest und Gildetag
- 15.10.2023 Herbstfest

Das Frühlingsfest zusammen mit dem Oschatzer Gildetag und das Herbstfest werden jedes Jahr von der Werbegemeinschaft Oschatz unter Einbeziehung einer Vielzahl von Händlern, Gewerbetreibenden, Oschatzer Vereinen organisiert und in den Veranstaltungskalender aufgenommen. Beide Feste erfreuen sich großer Beliebtheit und Jahr für Jahr kommen zunehmend mehr Besucher, insbesondere Gäste aus dem Oschatzer Umland. Viele nutzen an diesen Tagen die Möglichkeit zur Fahrt mit der Döllnitzbahn. Stadtbesichtigungen, wie historische Stadtführungen gehören an diesen Tagen ebenfalls zum Programmangebot.

Das Frühlingsfest, dass zusammen mit dem Gildetag durchgeführt wird, lockt ebenfalls viele Besucher in die historische Innenstadt. Dort hat man die Möglichkeit sich bei vielen Handwerkern und Dienstleistern, die Ihre Leistungen rund um das Bauen und Renovieren anbieten, sach- und fachkundig zu informieren.

Großen Wert legen die Organisatoren dabei auch darauf, Oschatzer Vereine mit in das gestaltete Programm einzubinden, die mit Darbietungen und Kinderprojekten maßgeblich zu der stetig steigenden Beliebtheit dieser Veranstaltungen beitragen. Regionale Händler bereichern saisonbedingt das Angebot der Feste. Hinzu kommt, dass an diesen Tagen die Besucher und Touristen die Möglichkeit haben unsere historischen Wahrzeichen, wie die St. Aegidienkirche mit dem Turmkaffee oder das Stadtmuseum zu besuchen.

Für das Jahr 2023 wird pro Fest eine Besucherzahl von ca. 2.000 Besuchern im Durchschnitt erwartet. Nach Angaben der in den letzten Jahren beteiligten

Geschäfte an der Sonntagsöffnung nutzten davon ca. 10% die Möglichkeit des Einkaufes.

Damit überwiegt der Besucherstrom der anlassgebenden Veranstaltung und für beide Veranstaltungen liegt ein besonderer Anlass i. S. d. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG vor.

- 10.12.2023 Oschatzer Weihnachtsmarkt

Am 2. Adventswochenende findet der Oschatzer Weihnachtsmarkt in der historischen Innenstadt statt, für dessen Organisation und Durchführung die Oschatzer Freizeitstätten GmbH verantwortlich ist. Der Weihnachtsmarkt wird von Besuchern als vorweihnachtliche Veranstaltung und Vorfreude auf das Weihnachtsfest angesehen.

An diesem Wochenende steht nicht vordergründig der Einzelhandel im Mittelpunkt, sondern die inhaltliche Gestaltung des Weihnachtsmarktes mit professionellen Künstlern, Livemusik, Programme der Oschatzer Kindereinrichtungen und Vereine, vielfältige Gastronomie, Händler mit weihnachtstypischen Produkten, Kinderkarussell sowie Weihnachtsmannsprechstunden und die Oschatzer Weihnachtsengel. Die weihnachtlich geschmückten Straßen und Plätze der Innenstadt laden die Besucher ein.

Wie bei den anderen Veranstaltungen haben, auch zum Weihnachtsmarkt, die Besucher aus dem Oschatzer Umland die Möglichkeit den Besuch mit einer Fahrt der Döllnitzbahn zu verbinden.

Für das Jahr 2023 werden ca. 3.000 Besucher erwartet. Nach Angaben, der in den letzten Jahren beteiligten Geschäfte an den verkaufsoffenen Sonntagen nutzten in etwa durchschnittlich 10 % der Besucher die Möglichkeit des Einkaufes.

Damit steht auch bei dieser Veranstaltung der Besuch der anlassgebenden Veranstaltung im Vordergrund und der Oschatzer Weihnachtsmarkt ist eine Veranstaltung mit besonderem Anlass i. S. d. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG.

Die Öffnung der Ladengeschäfte an verkaufsoffenen Sonntagen ab 12:00 Uhr ermöglicht allen Beschäftigten die Teilnahme an den Hauptgottesdiensten.

Die räumliche Öffnung der Verkaufsstellen bezieht sich auf das Stadtgebiet.

**Verordnung
der Großen Kreisstadt Oschatz über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2023
vom 02.03.2023**

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010 [SächsGVBl. S. 338]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) wird für die Große Kreisstadt Oschatz verordnet:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonntage**

Im Stadtgebiet von Oschatz dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

| | | |
|------------|------------|------------------------------------|
| Gildetages | 16.04.2023 | anlässlich des Frühlingsfestes und |
| | 15.10.2023 | anlässlich des Herbstfestes |
| | 10.12.2023 | anlässlich des Weihnachtsmarktes |

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oschatz, den 03.03.2023

gez. David Schmidt
Oberbürgermeister



| | | | | | |
|-------------|---------------------------------|---------------|----------|-------------|------------|
| Einreicher: | Oberbürgermeister | Drucksache: | 2023-015 | Behandlung: | öffentlich |
| Bearbeiter: | Herr Stein | Aktenzeichen: | 6 | Abstimmung: | |
| Vorberaten: | HA 19.01.2023 und SR 26.01.2023 | | | | |

Beschlussvorlage

Gegenstand

Verschiedene Anträge für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt, keiner Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen mit einer Ackerzahl von mehr als 30 zuzustimmen.

Begründung

Die im Stadtgebiet bereits vorhandenen Freiflächenanlagen mit einer Größe von ca. 4,4 ha und ca. 5,1 ha erzeugen pro Jahr etwa so viel Strom, wie die Hälfte der Einwohner von Oschatz im Jahr verbraucht.

Es sind weitere Interessenten an die Stadt herangetreten, die Freiflächenanlagen mit einer Größe von 8,4 ha, 26 ha bzw. 35,3 ha errichten wollen. Die Landwirtschaftsflächen auf denen die Anlagen errichtet werden sollen, haben eine Ackerzahl zwischen 50 und 64.

Sehr gute bis gute Böden für landwirtschaftliche genutzte Flächen haben Ackerzahlen von über 60. Ein guter Acker weist demnach eine Ackerzahl zwischen 40 und 60 auf.

Freiflächenphotovoltaikanlagen auf wertvollen Ackerflächen und in diesen Größenordnungen, sollen vorerst nicht im Stadtgebiet errichtet werden.

Im Stadtrat wurde mehrheitlich zum Ausdruck gebracht, das vorläufig im Stadtgebiet nur Anlagen auf Dach- und Brachflächen zugelassen werden sollen. Denkbar wären auch kleinere Freiflächenanlagen auf Landwirtschaftsflächen mit einer Ackerzahl unter 30.

An den Oberbürgermeister

Oschatz, 07.02.2022

Neumarkt 1

04758 Oschatz

Antrag zur Erstellung eines Mobilfunkvorsorgekonzeptes der Stadt Oschatz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

um unserer Gesundheitsvorsorgepflicht gegenüber unseren Bürgern nachzukommen, beantragt unsere Fraktion:

Die Stadt Oschatz lässt ein zukunftsfähiges und gesundheitsverträgliches Mobilfunkvorsorgekonzept erstellen. Dazu wird ein unabhängiges Gutachterbüro beauftragt, dass die Stadträte in regelmäßigen Abständen über Entwicklungen informiert.

Bis dahin sollen alle vorliegenden und weiter eingehenden Anfragen der Mobilfunkanbieter weiterhin zurückgestellt werden.

Begründung:

Eine optimale Netzabdeckung in unserem Stadtgebiet und der Gesundheitsschutz unserer Bürger haben für uns höchste Priorität.

Die Studienlage bzgl. einer möglichen Gesundheitsbeeinträchtigung gewisser Frequenzbereiche ist auf Bundes- und Landesebene noch nicht abschließend bewertbar. Es gilt das Grundsatzurteil des BVerwG vom 30.08.2014 zu beachten, wonach weiterhin, auch bei Wahrung der Grenzwerte, ein vorsorgerrelevantes Risikoniveau besteht. Dies wird neuerdings auch durch Aussagen des Bundesamts für Strahlenschutz bestätigt.

Die Wahl eines Mastenstandortes darf davon abhängig gemacht werden, ob er u.U. die „geringstmögliche“ Immissionsbelastung bedeutet. Das verlangt nach einer gutachterlichen Begleitung der Gemeinde in Form eines Mobilfunkvorsorgekonzeptes.

Mit freundlichen Grüßen

AfD Stadtratsfraktion Oschatz

Uwe Joite

Tobias Heller

Peter Wittenberg

Alexander Fritsch

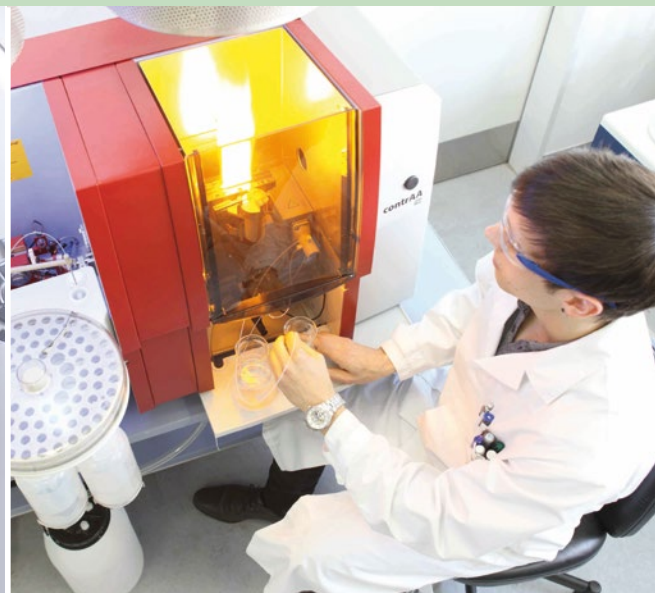
Enrico Gruhne



Bundesamt
für Strahlenschutz

Verfahren zur Bewertung gesundheitsbezogener Risiken durch Strahlung am BfS

STRAHLENSCHUTZSTANDPUNKT



Der Schutz des Menschen vor Schäden durch ionisierende und nichtionisierende Strahlung ist Kernaufgabe des BfS. Dies umfasst die Abwehr von unmittelbaren Gefahren sowie die Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung, von Beschäftigten in der Arbeitswelt und Patient*innen in der Medizin. Das BfS bewertet zur Erfüllung dieser Aufgaben mögliche gesundheitsbezogene Risiken durch ionisierende oder nichtionisierende Strahlung (Kurzbezug: „Strahlenrisiko“). Dazu bewertet es, ob eine bestimmte Art von Strahlung grundsätzlich gesundheitliche Schäden oder Belästigungen hervorrufen kann („Gefährdungspotenzial“), und falls ja: wie Eintrittswahrscheinlichkeit und Ausmaß eines möglichen gesundheitlichen Schadens vom Ausmaß der Exposition oder der Dosis abhängen („Dosis-Wirkungsbeziehung“). Für die Ermittlung des tatsächlichen Risikos ist zudem relevant, ob in einer bestimmten Situation oder einem bestimmten Szenario eine Expositionsmöglichkeit gegeben ist, und falls ja: wie hoch gegebenenfalls die Exposition dann sein kann („Expositionspotenzial“).

Das BfS prüft jeweils auch, wo gegebenenfalls Wissenslücken („Nichtwissen“) bestehen und wie diese mit weiteren Forschungsanstrengungen geschlossen werden können. Somit gehört zu jeder Risikobewertung auch eine Einschätzung dazu, mit welchen Unsicherheiten die jeweiligen Abschätzungen und Bewertungen verbunden sind. Das BfS erarbeitet diese Bewertungen auf der Grundlage des jeweiligen Standes der Wissenschaft. Aufbauend auf seiner Bewertung berät das BfS das Bundesumweltministerium (BMU), beantwortet Anfragen aus dem politischen Bereich, steht im Austausch mit verschiedensten nationalen und internationalen Organisationen, und informiert Medien und Bürger*innen.

Beispiele für Bewertungen des Strahlenrisikos des BfS sind:

- Langjährig erhöhte Radonkonzentrationen in Wohnungen erhöhen nachweislich das Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken.
- Unterhalb der bestehenden Grenzwerte sind nach aktuellem Stand der Wissenschaft keine schädlichen Gesundheitseffekte durch Mobilfunk zu erwarten.

Fundierte Bewertungen des Risikos sind eine wichtige Grundlage für das Ergreifen von Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements (z. B. Radonmaßnahmenplan) oder für die Abwägung zwischen einem möglichen gesundheitlichen Schaden einerseits und dem potenziellen Nutzen von einer mit Strahlenanwendung oder von einer mit Strahlenexposition einhergehenden Technologie andererseits. Auch in Situationen, in denen wegen fehlender Informationen eine umfangreiche Risikobewertung nicht

möglich ist, kann es angebracht sein, vorsorglich Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies ist der Fall, wenn wissenschaftlich fundierte Hinweise auf ein entsprechendes Gefährdungs- und Expositionspotenzial vorliegen. Für das Vorgehen ist dann relevant, wie belastbar die wissenschaftlichen Hinweise sind, wie groß der Abstand zu einer möglichen Wirkschwelle ist und welches Ausmaß die möglichen Schäden annehmen können. Daneben muss versucht werden, die Wissenslücken zu verringern, um die Voraussetzung für ein stärker belastbares Risikomanagement zu verbessern.

In diesem StrahlenschutzStandpunkt wird dargestellt, wie das BfS zu seinen Risikobewertungen gelangt. Nicht Gegenstand dieses StrahlenschutzStandpunkts sind daraus abgeleitete Entscheidungsprozesse (Maßnahmen, Ableitung von Grenzwerten etc.), Vorsorgekonzepte und die Bewertung des Expositionspotenzials.

Wie funktioniert wissenschaftlich fundierte Risikobewertung im Strahlenschutz?

Basis für die Bewertung möglicher gesundheitsbezogener Risiken für den Menschen durch Strahlung sind Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Studien. Aus ethischen (Gesundheitsgefährdung) und auch praktischen Gründen (Zeit zwischen Ursache und Effekt) ist es – je nach untersuchtem Endpunkt – nicht möglich, hierzu experimentelle Studien mit kontrollierten Versuchsbedingungen durchzuführen, in denen Menschen gezielt Strahlung ausgesetzt

und zufällig verschiedenen Expositionsbedingungen zugeordnet werden. Dies gilt zum Beispiel für Krebserkrankungen oder andere Langzeitfolgen. Für die Risikobewertung bilden deshalb epidemiologische Studien, Tierstudien und In-vitro-Studien die Grundlage. Zur Untersuchung von akuten Effekten oder biologischen Reaktionen kommen auch experimentelle Humanstudien zum Einsatz.

Diese verschiedenen Arten von Studien haben jeweils spezifische Stärken, aber auch spezifische Defizite hinsichtlich ihres Nutzens für die Risikobewertung.

EPIDEMIOLOGISCHE STUDIEN



Hier handelt es sich um Beobachtungsstudien an großen Personengruppen. Für den Strahlenschutz relevant sind Studien mit Menschen, die z. B. beruflich, in der Medizin oder in der Umwelt mehr oder weniger stark einer Strahlenexposition ausgesetzt waren. Vorteil von epidemiologischen Studien ist, dass sie unter realen Gegebenheiten durchgeführt werden und eine quantitative Bestimmung der Höhe des strahlenbedingten Risikos direkt beim Menschen erlauben. Nachteil ist, dass sich die Personen in diesen Studien neben der betrachteten Exposition noch in anderer Hinsicht unterscheiden und nicht zufällig den verschiedenen Expositionsgruppen zugeordnet worden sind. In qualitativ hochwertigen epidemiologischen Studien werden diese Probleme jedoch weitgehend kontrolliert.

EXPERIMENTELLE HUMANSTUDIEN



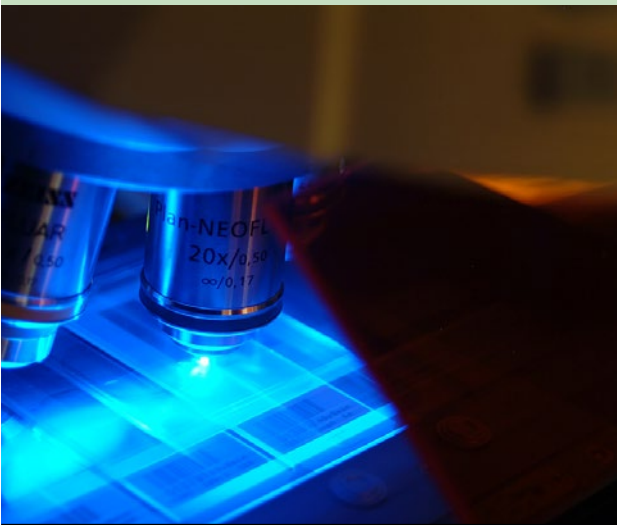
Hierbei werden unter standardisierten Bedingungen mit zufälliger Anordnung Personen unterschiedlichen Expositionen ausgesetzt, um akute Effekte oder physiologische Reaktionen zu untersuchen. Nachteil ist, dass sich die Personen in diesen Studien neben der betrachteten Exposition noch in anderer Hinsicht unterscheiden. In qualitativ hochwertigen Studien wird dies jedoch weitgehend kontrolliert. Dieses Studiendesign ist eingeschränkt auf akute Effekte und geringe Strahlenexposition.

TIERSTUDIEN



Tierstudien können unter standardisierten Versuchsbedingungen mit zufälliger Zuordnung der Versuchstiere auf die Expositionsbedingungen durchgeführt werden, sodass sich beobachtete Unterschiede (z. B. in der Erkrankungshäufigkeit) oder andere definierte Veränderungen relativ eindeutig auf Unterschiede in der Exposition zurückführen lassen. Zusätzlich können Wirkmechanismen untersucht werden. Ein bedeutender Nachteil von Tierexperimenten ist jedoch, dass die Ergebnisse nicht immer direkt auf den Menschen übertragbar sind.

IN-VITRO-STUDIEN



Studien an Zellkulturen, Gewebekulturen und Organoiden dienen der Suche nach einem möglichen Wirkmechanismus. Auch diese Experimente haben den Vorteil, dass sie unter standardisierten Bedingungen durchgeführt werden können. Ob diese Effekte (z. B. Änderung von Proteinen oder von physiologischen Reaktionen) letztendlich gesundheitsrelevant sind und zu einer definierten Erkrankung führen, kann mit diesen Studien jedoch nicht beantwortet werden.

Bewertung der Gesamtschau der Studien

Unabhängig von den Stärken/Defiziten einer Studienart hängt die Aussagekraft einer Einzelstudie zusätzlich sehr stark von ihrer Qualität ab. Eine fundierte Risikobewertung auf Basis eines einzigen Experiments an Zellen oder Tieren oder einer einzelnen epidemiologischen Studie am Menschen ist deshalb kaum möglich. Wenn die Einzelstudie keinen Zusammenhang zwischen der interessierenden Erkrankung und der betrachteten Strahlenexposition zeigt, ist dies kein Beweis für das Fehlen eines solchen Zusammenhangs, sondern lediglich ein Hinweis. Das gilt auch umgekehrt: Auch wenn eine Einzelstudie einen sol-

chen Zusammenhang zeigt und dieser sogar statistisch signifikant ist, ist dies kein sicherer Beleg dafür, dass der untersuchte Risikofaktor die Erkrankung tatsächlich verursacht hat.

Zur Klärung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Exposition und Erkrankung ist das Gesamtbild der wissenschaftlichen Ergebnisse zu dieser Fragestellung notwendig. Dabei sind die Qualität der einzelnen Studien und die Vollständigkeit dieser Gesamtschau, die epidemiologische Studien, experimentelle Humanstudien, Tierstudien und In-vitro-Studien umfasst, von grundlegender Bedeutung. Der erste Schritt einer Risikobewertung ist deshalb die

Sammlung aller vorhandenen Studien der jeweiligen Studienarten unabhängig von ihren Ergebnissen und anschließend die sorgfältige Prüfung der Qualität und damit Aussagekraft der Ergebnisse der einzelnen Studien. Der zweite Schritt ist die Gesamtschau und Prüfung der Konsistenz der Ergebnisse aller Studien. Dabei gilt: Je höher die Qualität einer Studie (bezogen auf international anerkannte Qualitätskriterien; siehe auch Anhang 1), desto stärkeres Gewicht hat sie in der Risikobewertung. In dieser Gesamtschau wird auch der Schluss gezogen, ob die Studienlage eine wissenschaftlich fundierte Bewertung des Risikos zulässt. Liegen insgesamt zu wenige Studien vor, um überhaupt eine sinnvolle Risikobewertung vorzunehmen, spricht man von inadäquater Studienlage für eine Bewertung.

Allerdings lässt sich auch bei guter Studienlage meist nicht im strengen Sinn beweisen, dass ein Risikofaktor eine Erkrankung ausgelöst hat. Es gibt jedoch allgemein anerkannte Kriterien dafür – die sogenannten Bradford-Hill-Kriterien –, wie stark die vorliegenden Befunde die Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs untermauern. Je mehr diese Kriterien erfüllt sind, umso mehr spricht für einen ursächlichen Zusammenhang und umso höher ist der Grad an wissenschaftlicher Evidenz für ein damit verbundenes Risiko. Je weniger die Kriterien erfüllt sind, umso schwächer ist der Grad an Evidenz für einen solchen Zusammenhang. Daher gibt es bei der Risikobewertung auch immer einen gewissen Interpretationsspielraum. Die wichtigsten dieser Bradford-Hill-Kriterien sind:

- **Konsistenz.** Mehrere Studien, die an unterschiedlichen Populationen durchgeführt worden sind, liefern konsistente Ergebnisse, kommen also zu vergleichbaren Aussagen.
- **Dosis/Expositions-Wirkungs-Beziehung.** In den Studien steigt mit zunehmender Exposition das Risiko an.
- **Biologische Plausibilität.** Der Zusammenhang passt zu dem vorhandenen biologischen Wissen. Es gibt einen bekannten Wirkmechanismus und der Effekt wurde in Tierstudien und „In-vitro“-Experimenten gezeigt.
- **Kohärenz.** Der beobachtete Effekt widerspricht nicht völlig dem Wissen und der Biologie zu der betrachteten Krankheit.

Unsicherheiten bewerten

Ein wesentlicher Aspekt der Risikobewertung ist die Einschätzung, mit welcher Unsicherheit die Bewertung verbunden ist. Je mehr aussagekräftige Studien vorliegen, desto genauer lässt sich das Risiko charakterisieren und quantifizieren. Dies gilt auch, wenn in aussagekräftigen Studien kein Zusammenhang beobachtet wurde. Die

Nichtexistenz eines Risikos lässt sich zwar nicht beweisen, aber eine entsprechende Studienlage erlaubt, das Ausmaß eines möglichen Risikos einzugrenzen.

- Für die Bewertung gesundheitsbezogener Risiken durch Strahlung werden Ergebnisse aus epidemiologischen Studien, experimentellen Humanstudien, Tierstudien und In-vitro-Studien herangezogen und in einer zusammenfassenden Gesamtschau bewertet.
- Dabei sind die Vollständigkeit dieser Gesamtschau und die Berücksichtigung der Qualität und damit Aussagekraft der vorhandenen Studien von wesentlicher Bedeutung.
- Je höher die Qualität einer Studie, desto stärkeres Gewicht hat sie in der Risikobewertung.
- Für einen ursächlichen Zusammenhang sprechen eine hohe Konsistenz der Ergebnisse über die verschiedenen Studien und eine hohe biologische Plausibilität.
- Die Nichtexistenz eines Risikos lässt sich zwar nicht beweisen, aber eine entsprechende Studienlage erlaubt, das Ausmaß eines möglichen Risikos einzugrenzen.

Wie erfolgt Risikobewertung am BfS?

Das BfS nutzt bei der Risikobewertung die breite im BfS vorhandene Fachkompetenz, die sich von den biologischen und physikalischen Grundlagen über technische Aspekte bis hin zu Medizin, Statistik und Epidemiologie erstreckt. Diese Interdisziplinarität bildet die Grundlage für eine fundierte Bewertung des Strahlenrisikos. Um zu einer eigenständigen Risikobewertung zu gelangen, verfolgt das BfS kontinuierlich den aktuellen wissenschaftlichen Stand zum Strahlenrisiko. Dazu werden neu erscheinende Fachpublikationen zu aktuellen Themen bewertet und in den Gesamtzusammenhang der wissenschaftlichen Erkenntnis eingeordnet. Publierte Übersichtsarbeiten von ausgewiesenen einschlägigen Expertengremien und Organisationen, die strenge Anforderungskriterien erfüllen (siehe Anhang), finden dabei besondere Berücksichtigung. Zudem bindet das BfS nationale und internationale Expertinnen und Experten in seine Arbeit ein, indem es Fachgespräche und Workshops organisiert – zum Beispiel zu Leukämie im Kindesalter – oder im Rahmen der Ressortforschung Literaturüberblicke zu speziellen Themen erstellen lässt.

Welche Bedeutung hat die Vernetzung des BfS für seine Risikobewertung?

Die gute Vernetzung des BfS garantiert den jederzeit aktuellen Wissensaustausch mit anderen nationalen und internationalen Strahlenschützer*innen und damit auch die schnelle Reaktionsfähigkeit im gesamten Bereich des Strahlenschutzes, um auch neue Erkenntnisse umfassend, d. h. einordnend in das gesamte vorhandene Wissen, bewerten zu können. Fachexpert*innen des BfS arbeiten in nationalen und internationalen Expertengremien mit oder geben Stellungnahmen bei öffentlichen Konsultationen zu Berichten ab, die den aktuellen Stand des Wissens zusammenfassen und bewerten. Beispielsweise ist das BfS anerkanntes „Collaborating Centre for Radiation and Health“ der WHO (Weltgesundheitsorganisation) und an diversen Expertengruppen der WHO beteiligt (z. B. WHO International Advisory Committee on Non-Ionizing Radiation mit dem EMF- und UV-INTERSUN Project, International Radon Project). Weiterhin sind und waren BfS-Mitarbeiter*innen an Ausschüssen oder Expertengruppen des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlung (UNSCEAR, z. B. Radon und Lungenkrebs, Gesundheitliche Folgen von Fukushima) und bei der Expertengruppe nach Art. 31 des Euratom-Vertrags als Fachexpert*innen beteiligt. Neben internationalen Institutionen der Vereinten Nationen (UN), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Europäischen Union (EU) arbeitet das BfS auch mit internationalen Gremien von Fachorganisationen wie der IRPA (International Radiation Protection Association) zusammen. Bei der Internationalen Kommission für den Schutz vor ionisierender Strahlung (ICRP) und der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sind und waren Mitarbeiter*innen des BfS in Ausschüssen und Arbeitsgruppen beteiligt.

Das BfS stellt strenge Anforderungen an die Gremien und Organisationen, an denen sich BfS-Fachexpert*innen beteiligen bzw. deren Berichte oder Stellungnahmen es für seine Arbeit heranzieht. Diese Anforderungen beziehen sich auf Fachkompetenz, Arbeitsweise und Transparenz im Hinblick auf Interessenskonflikte oder andere weltanschauliche und politische Abhängigkeiten. Anhang 2 listet entsprechende Kriterien auf.

Kooperation und Vernetzung - aktive Zusammenarbeit des BfS mit den europäischen Forschungsplattformen



- Basis für die Risikobewertung ist die breite, interdisziplinäre Fachkompetenz am BfS.
- Für die Risikobewertung verfolgt das BfS den Stand der Wissenschaft zum Strahlenrisiko und ordnet diesen ein.
- Das BfS steht hierzu im wissenschaftlichen Austausch mit nationalen und internationalen Expert*innen und bindet diese in seine Arbeit ein.
- Das BfS stellt strenge Anforderungen hinsichtlich Fachkompetenz, Arbeitsweise und Transparenz an Organisationen, an denen es sich beteiligt oder deren Berichte es für seine Arbeit heranzieht.

Welche Rolle spielt die Risikobewertung im Strahlenschutz?



Wissenschaftlich fundierte Risikobewertungen bilden eine wichtige Grundlage für daraus abgeleitete Maßnahmen des Strahlenschutzes. Im öffentlichen Diskurs werden die Prozesse der wissenschaftlichen Abschätzung und Bewertung mit dem Aufzeigen von Unsicherheiten und Wissenslücken oft falsch verstanden und zusätzlich noch mit daraus abgeleiteten politischen Maßnahmen vermischt. Tatsächlich sind sie jedoch im Rahmen eines notwendigen Risikomanagements per Konstruktion miteinander verknüpft: Da wissenschaftstheoretisch ein „Nullrisiko“ niemals bewiesen werden kann, findet nach einer abgeschlossenen Risikobewertung meist ein „Chancen/Risiko“-Abgleich statt, bei dem Unsicherheiten in der Risikobewertung berücksichtigt werden. Dieser hat aber immer auch normativen und damit politischen Charakter, da von unterschiedlichen Stakeholdern sowohl der Nutzen unterschiedlich gesehen oder bewertet werden kann als auch die Frage, welches festgestellte Risiko eine Gesellschaft zu tragen bereit ist, unterschiedlich beantwortet wird. Diese Fragen können nicht rein wissenschaftlich beantwortet werden.

Das Bundesamt für Strahlenschutz als unabhängige wissenschaftlich-technische Bundesbehörde nimmt mit seinen Experten*innen Teil am wissenschaftlichen Diskurs zum Strahlenrisiko, stellt aber als vernetzte Institution sicher, dass die Abschätzungen und Bewertungen zum Strahlenrisiko nach dem anerkannten vorhandenen Stand des Wissens in der Wissenschaft als fundierte Grundlage für die politische und gesellschaftliche Diskussion zur Verfügung gestellt werden.

Fazit

Das Bundesamt für Strahlenschutz ist die unabhängige wissenschaftliche Fachbehörde für den Strahlenschutz in Deutschland. Seine Kernaufgabe ist es, gemäß aktuellem Stand der Wissenschaft verlässliche Aussagen zu gesundheitsbezogenen Risiken durch Strahlung zu geben. Grundlage dafür sind die Abschätzung und die Bewertung des Expositions- und Gefährdungspotenzials sowie des Risikos durch Strahlung. Die Risikobewertung im Strahlenschutz fußt auf einer Gesamtschau von epidemiologischen Studien, experimentellen Humanstudien, Tierstudien und In-vitro-Studien, deren Qualität und Aussagekraft nach definierten wissenschaftlichen Kriterien berücksichtigt werden. Das BfS zeigt hinsichtlich des Strahlenrisikos auch Unsicherheiten und Bereiche des Nichtwissens auf. Mit dieser Vorgehensweise wird insgesamt die Grundlage für ein wissenschaftlich fundiertes Risikomanagement geschaffen. Die breite im BfS vorhandene Fachkompetenz bildet die Basis dieser wissenschaftlich fundierten Abschätzungen und Bewertungen. Zusätzlich profitiert das BfS hierbei von seiner starken nationalen und internationalen Vernetzung.

Anhang

1. Kriterien für Qualität und Aussagekraft einer Einzelstudie

Epidemiologische Studien

Die Aussagekraft einer epidemiologischen Studie ist umso höher, je eindeutiger systematische Fehler, der Einfluss von Störvariablen oder der Zufall als mögliche Erklärung für das Zustandekommen des Ergebnisses ausgeschlossen werden können. Zur Beurteilung der Qualität einer epidemiologischen Studie muss deshalb eine Reihe von Aspekten fachlich geprüft werden. Hier seien nur die Wichtigsten genannt:

Es ist wichtig, dass die Studienteilnehmer*innen möglichst zufällig aus der Zielpopulation ausgewählt worden sind bzw. eine möglichst repräsentative Untergruppe einer Population darstellen, dass die Teilnahmeraten für die Studie möglichst hoch sind und sich nicht zwischen erkrankten und nicht erkrankten Personen bzw. exponierten und nicht exponierten Personen unterscheiden (d. h. keine Verzerrung durch selektive Auswahl der Studienteilnehmer*innen).

Der Umfang der Studie muss groß genug sein, dass ein Unterschied im Erkrankungsrisiko zwischen Exponierten und nicht Exponierten nach den in der Statistik anerkannten Kriterien erkannt werden kann (d. h.: die Studie muss genügend „statistische Power“ haben). Außerdem muss die Beobachtungsdauer lange genug sein, dass möglicherweise durch die Exposition verursachte, zeitlich verzögert auftretende Erkrankungen erfasst werden können.

Die Exposition muss möglichst genau erfasst werden. Insbesondere sollte es keine systematischen Abweichungen zwischen der erfassten und der wahren Exposition sowie keine Unterschiede in der Güte der Erfassung der Exposition zwischen erkrankten und nicht erkrankten Personen bzw. zwischen exponierten und nicht exponierten Personen geben.

Die interessierende Erkrankung sollte bei allen Personen in der Studie objektiv und zuverlässig, zum Beispiel über ein Krebsregister oder einen Totenschein, erfasst worden sein. Diagnosen, die auf Selbstangaben beruhen, sind im Allgemeinen nicht geeignet für eine Studie. Auch bei der Güte der Erfassung der Erkrankung sollte es keine Unterschiede zwischen exponierten und nicht exponierten Personen geben.

Wichtig ist, dass in der Studie mit potenziellen Störgrößen angemessen umgegangen wird. Das sind Merkmale, die selbst ein Risikofaktor für die untersuchte Krankheit sind

und die den Zusammenhang zwischen der untersuchten Exposition und der Krankheit beeinflussen können. Beispiele sind Unterschiede im Lebensstil zwischen exponierten und nicht exponierten Personen (wie Rauchverhalten) oder berufliche Expositionen, die gemeinsam mit der Strahlenexposition auftreten. Solche Störgrößen können dazu führen, dass das Risiko in einer Studie gravierend unter- oder überschätzt wird („Confounding“). Ein wesentlicher Nachteil von ökologischen Studien – also Studien, in denen keine individuelle Information zur Exposition der Teilnehmer, sondern nur Durchschnittswerte, z. B. für eine Region, vorliegen – ist, dass der Einfluss von solchen Störgrößen nicht kontrolliert werden kann.

Experimentelle Humanstudien, Tierstudien und „In-vitro“-Studien

Für experimentelle Humanstudien, Tierstudien und „In-vitro“-Studien gelten vergleichbare Qualitätskriterien wie für epidemiologische Studien. Weitere wichtige Kriterien sind:

Das verwendete Tiermodell oder die Zelllinie, die Untersuchungsmethode, die Expositionsbedingungen und die Dosimetrie müssen für die Untersuchung der Fragestellung geeignet sein. Es sollten etablierte standardisierte Methoden verwendet werden, deren Fehleranfälligkeit bekannt ist und die validiert sind. Automatisierte Auswertungssysteme sind aus Gründen der Objektivität besser geeignet als die visuelle Auswertung durch eine*n Wissenschaftler*in. Zudem müssen die Untersuchungen nach einem standardisierten Protokoll mit konstanten Versuchsbedingungen und festgelegter Auswertung durchgeführt worden sein.

Die Stärke dieser experimentellen Studien liegt darin, dass durch standardisierte Versuchsbedingungen im Prinzip gewährleistet werden kann, dass Unterschiede zwischen exponierten und nicht-exponierten Tieren oder Zellen auf die Exposition zurückgeführt werden können. Daher ist es wesentlich, dass in den Experimenten geeignete Kontrollen mitgeführt werden, die abgesehen von der Exposition genau gleich behandelt werden wie die exponierten Tiere bzw. Zellen.

Denjenigen Personen, die das Experiment durchführen und auswerten, darf der Expositionsstatus einer Probe oder eines Versuchstieres nicht bekannt sein („Blind-Versuch“). Damit wird vermieden, dass ihre Erwartungshaltung das Ergebnis beeinflusst. Bei Humanexperimenten sollte der Proband zusätzlich nicht wissen, ob er einer Exposition ausgesetzt ist oder nicht („Doppelblind-Versuch“).

2. Anforderungen an Organisationen/Expertengremien

| Hauptkriterien | Indikatoren |
|---|---|
| Fachkompetenz der mitarbeitenden Personen | <p>Sind die mitarbeitenden Personen selbst wissenschaftlich bzw. im Bereich Strahlenschutz tätig? Publizieren sie in einschlägigen, gutachtergestützten wissenschaftlichen Zeitschriften?</p> <p>Legt die Organisation dar, nach welchen Kriterien und in welcher Weise die mitarbeitenden Personen von der Organisation/dem Gremium ausgewählt werden?</p> |
| Interdisziplinarität | Wie ist die Organisation/das Gremium zusammengesetzt? Kann sie/es sowohl biologische/medizinische/epidemiologische als auch physikalische/technische/dosimetrische und statistische Aspekte fundiert beurteilen? |
| Arbeitsweise bei der Erstellung von Reviews, Statements oder Empfehlungen | <ul style="list-style-type: none"> – Ist das Vorgehen der Organisation/des Gremiums bei der Erstellung von Risikoabschätzungen transparent? – Wendet sie bei der Beurteilung der Qualität und Aussagekraft von Studien in der wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannte Kriterien an? – Geht sie beim Ein- und Ausschluss von Studien nach klaren, veröffentlichten Kriterien vor? – Wird ein Entwurf des Papiers in einem weiteren Kreis zur Diskussion gestellt, beispielsweise über einen Konsultationsprozess im Internet? |
| Weitere Aspekte: | |
| Transparenz im Hinblick auf Interessen/Interessenskonflikte | Werden von der Organisation/dem Gremium mögliche Interessen/Interessenskonflikte der beteiligten Personen systematisch abgefragt? Gibt es Ausschlusskriterien für die Mitarbeit? Sind diese Kriterien transparent dargelegt? |
| Transparenz im Hinblick auf Abhängigkeiten des Gremiums/der Organisation (finanziell, organisatorisch, politisch, weltanschaulich, Sonstiges) | <p>Legitimation der Institution/Organisation: Zwischenstaatliche Institution zugeordnet den Vereinten Nationen, der OECD, der EU; ein Interessensverband oder eine Nichtregierungsorganisation (NGO)?</p> <p>Art der Finanzierung: Staatlich? Mitgliedsbeiträge? Spenden? Stiftung? Förderung durch Industrie, Interessensverbände, Nichtregierungsorganisationen?</p> <p>Ist das Gremium/die Organisation an Weisungen gebunden?</p> <p>Die Art der Finanzierung oder die Bindung an übergeordnete Organisationen sagt zwar nichts über die Qualität der Arbeit aus, Abhängigkeiten sollten aber für Außenstehende erkennbar sein.</p> |

Impressum

Bundesamt für Strahlenschutz
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter
Tel.: +40 3018 333-0
Fax: +49 3018 333-1885
E-Mail: ePost@bfs.de
www.bfs.de

Redaktion: Melanie Bartholomäus
Gestaltung: Orca Affairs
Fotos: Titel: iStockphoto, Getty Images
S.2: iStockphoto, Getty Images, S. 3: iStockphoto
alle Weiteren BfS
Stand: Februar 2021



Bundesamt für Strahlenschutz

Bundesamt für Strahlenschutz · Postfach 10 01 49 · 38201 Salzgitter

Per E-Mail:
Anja Seidel - presse@oschatz.org

Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Postanschrift
Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Tel.: +49 30 18333-0
Fax: +49 30 18333-1885
E-Mail: ePost@bfs.de

www.bfs.de

| Datum/Zeichen Ihr Schreiben | Mein Zeichen | Durchwahl | Datum |
|-----------------------------|------------------------------------|-----------|------------|
| Ihre E-Mail v. 03.02.2021 | KEMF (BfS) - 26474/02 2021#0006 | | 15.02.2021 |

Betrifft: Ihre Bitte um Stellungnahme bzgl. Mobilfunk, 5G & Gesundheit

Sehr geehrte Frau Seidel, sehr geehrter Herr Schade,

gerne beziehen wir Stellung zu Ihrem Schreiben vom 03. Februar 2021. Ausgangspunkt war die Petition „Kein 5G-Netz in Oschatz!!!“ mit der Forderung nach einem 5G-Moratorium in der Gemeinde Oschatz. Zur fachlichen Bewertung der in der Petition genannten Argumente haben wir folgende Aspekte als zentral erachtet und erläutern diese im Anschluss:

- Welche Auswirkungen hat der Mobilfunk auf Gesundheit und Umwelt? Wie schützen und begründen sich die geltenden Grenzwerte für ortsfeste Mobilfunkanlagen?
- Was ändert sich durch den neuen Mobilfunkstandard 5G?
- Wie kommt das Bundesamt für Strahlenschutz zu seiner Risikobewertung? Und welche Rolle spielt dabei das Prinzip der Vorsorge?

Zur biologischen Wirkung und entsprechender Grenzwerte

Grundsätzlich bewegen sich die im Mobilfunk genutzten Frequenzen im nicht-ionisierenden Bereich des elektromagnetischen Spektrums. Diesen Bereich teilen sie sich bereits mit zahlreichen weiteren Anwendungen wie z.B. Hörfunk, Fernsehen, Mikrowellenkochgeräte, WLAN-Router und vielen mehr. Der wichtige Unterschied liegt dabei in der namensgebenden Ionisation: Im Gegensatz zur ionisierenden Strahlung (z.B. Gamma- oder Röntgenstrahlung) verfügt der hier relevante Bereich der nicht-ionisierenden Strah-

lung über zu wenig Energie, um Elektronen aus Molekülen herauszubrechen, dadurch chemische Bindungen zu verändern oder gar über DNA-Strangbrüche ein erhöhtes Tumorrisiko zu bewirken. Auch der neue Standard 5G wird daran nichts ändern.

Für den Mobilfunk – der hochfrequente elektromagnetische Felder zur Informationsübertragung nutzt – gilt: **Der einzige bisher wissenschaftlich nachgewiesene, gesundheitlich schädliche Wirkmechanismus ist der thermische Effekt.** Von Mobiltelefonen und Mobilfunksendeanlagen – aber auch von den bereits genannten Radio- und Fernsehsendern u.v.m. – gehen elektromagnetische Felder aus. Der menschliche Körper nimmt einen Teil der Energie dieser Felder auf. Geladene Moleküle in unserem Körper – vor allem Wasser – geraten in der Frequenz der Felder in Bewegung. Durch die Schwingungen vieler Moleküle kann schließlich Reibungswärme entstehen.

Es gilt als wissenschaftlich gesichert, dass eine vorübergehende Körpererwärmung von weniger als 1°C gesundheitlich unbedenklich ist. Derartige Temperaturschwankungen kommen auch im natürlichen Tagesverlauf oder bei körperlicher Anstrengung vor. Als Reaktion kann der menschliche Körper seine Temperatur regulieren, indem er die überschüssige Wärme über das Blut abführt oder durch Schwitzen und Verdunstung an der Hautoberfläche abgibt. Mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit ist erst zu rechnen, wenn diese Thermoregulation des Körpers überfordert ist. **Bei einer dauerhaften Körpertemperaturerhöhung von circa 1°C und mehr sind erste gesundheitliche Wirkungen in Studien an Probanden sowie in tierexperimentellen Studien nachgewiesen.**

Das Maß der Energieaufnahme ist der SAR-Wert (Spezifische Absorptions-Rate). Dieser gibt die durch den Körper absorbierte Leistung des elektromagnetischen Feldes pro bestrahltem Körpergewicht in Watt pro Kilogramm (W/kg) an. Zu einer Körpertemperaturerhöhung über 1°C kommt es, wenn der gesamte Körper über die Dauer von 30 Minuten einem SAR-Wert von 4 W/kg ausgesetzt wird. Dieser Wert gilt daher im Ergebnis der Bewertung der gesamten Studienlage als zentrale Wirkschwelle. **Die Überschreitung dieser Schwelle kann negative gesundheitliche Folgen haben und ist somit durch einen gesetzlichen Grenzwert zu verhindern.**

Aufbauend auf den Empfehlungen der deutschen Strahlenschutzkommission, der International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection (ICNIRP) als zentrale unabhängige internationale Institution sowie der Europäischen Kommission geht die Grenzwertsetzung bewusst noch weiter: Der Schwellenwert von 4 W/kg ist zusätzlich um einen Reduktionsfaktor 50 versehen und definiert den gesetzlichen Grenzwert für alle ortsfesten Mobilfunkanlagen bereits bei 0,08 W/kg. **Rechtlich festgehalten ist dies in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) als Grenzwert für die allgemeine Bevölkerung.** Dieser gilt für alle Mobilfunkgenerationen, einschließlich LTE - Advanced (4G) und die fünfte Mobilfunkgeneration (5G) und schützt vor allen wissenschaftlich nachgewiesenen Wirkungen.

Der neue Mobilfunkstandard 5G

Der für den bisherigen Mobilfunk genutzte Frequenzbereich ist bereits sehr gut erforscht. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hat mögliche gesundheitliche Risiken und grundsätzliche biologische Wirkungen und Mechanismen der beim Mobilfunk verwendeten hochfrequenten elektromagnetischen Felder im Deutschen Mobilfunkforschungsprogramm (DMF) und in darauffolgenden Studien untersucht. **Die Ergebnisse des DMF sowie weiterer aktueller nationaler und internationaler Studien, in denen der untersuchte Frequenzbereich bewusst breit gefasst wurde oder sogar über den aktuell genutzten Frequenzbereich im Mobilfunk hinaus ging, haben keine gesundheitsschädigenden Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder unterhalb der Grenzwerte bestätigt.**

Die bisherigen Forschungsergebnisse sind dabei weitestgehend auf den neuen Mobilfunkstandard 5G anwendbar. Deren aktuell genutzte Frequenzbänder befinden sich bei 700 MHz, 2 GHz und 3,6 GHz. Diese oder benachbarte Frequenzen wurden bisher auch von WLAN und früheren Mobilfunkstandards verwendet. Es gibt demnach keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen elektromagnetischen Feldern bisheriger Mobilfunknetze und derjenigen von im Aufbau befindlichen 5G-Sendeanlagen. Daher sind keine gesundheitsrelevanten Auswirkungen, die über die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse hinausgehen, zu erwarten.

In einem nächsten Ausbauschnitt sind für 5G höhere Frequenzbereiche im Zenti- und Millimeterwellenbereich vorgesehen. Auch in diesem Frequenzbereich gibt es bisher keine wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Auswirkungen unterhalb der Grenzwerte. Es liegen aber wesentlich weniger Studien vor, als für die bereits genutzten niedrigeren Frequenzen. **Deswegen werden diese neuen Frequenzbänder in zahlreichen Forschungsvorhaben von unterschiedlichen Fachdisziplinen weiter untersucht.** Weitere Informationen zu 5G sind unter anderem auf den Seiten des BfS sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit einsehbar:

- <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/mobilfunk/basiswissen/5g.html>
- <https://www.bmu.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/strahlenschutz/nieder-und-hochfrequenz/hochfrequente-felder/fragen-und-antworten-zur-einfuehrung-der-5g-mobilfunknetze-und-emf/>

Zukünftig sollen in Deutschland auch weitere, auf der Weltfunkkonferenz 2019 deklarierte Frequenzbänder bei 26 GHz, 40 GHz und 66 GHz für 5G genutzt werden. Aufgrund der geringeren Reichweite dieser hohen Frequenzbänder sind räumlich begrenzte Anwendungen, sogenannte Campusbereiche, etwa auf Grundstücken oder Hotspots an belebten Orten geplant. Die eingesetzte Technik beinhaltet unter anderem das Beamforming, d.h. eine zielgerichtete Ansteuerung der Empfänger und somit die Vermeidung von unnötiger Abstrahlung in alle Richtungen. Dies kann die Exposition insgesamt verringern. Gleichzeitig ist jedoch mit steigenden Datenmengen und Übertragungsraten zu rechnen. **Insgesamt wird erwartet, dass die durchschnittliche Exposition (oder „Strahlenbelastung“) der Bevölkerung durch 5G nach jetzigem Stand des Wissens auf einem niedrigen Niveau bleibt.**

Wissenschaftliche Basis der Risikobewertung

Immer wieder erscheinen Publikationen, die Hinweise auf mögliche gesundheitsschädigende Wirkungen unterhalb der Grenzwerte enthalten. Diese werden bei der gesundheitlichen Risikobewertung von Mobilfunk und 5G sehr ernst genommen.

Manche Menschen berichten von Alltagsbeschwerden und unspezifischen Befindlichkeitsstörungen (wie z.B. Schwindel, Kopfschmerzen, Schlafstörungen) bis hin zur Elektrosensibilität und führen dies gezielt auf elektromagnetische Felder zurück. Zusätzlich werden nicht-thermische Wirkungen auf Zellebene oder negative Langzeitfolgen diskutiert. Ersteres umfasst Befürchtungen wie DNA-Schädigung, oxidativer Stress, gestörte Zellfunktion oder veränderte Genexpression; letzteres meint u.a. Tumorbildungen, Einschränkungen in der Fruchtbarkeit oder Tinnitus. **Die Wissenschaft hat aber bis heute keinen belastbaren Nachweis für derartige Zusammenhänge erbringen können oder die oben dargestellte Ableitung der Grenzwerte in Frage gestellt.**

Damit endet unsere Arbeit allerdings nicht: Das Bundesamt für Strahlenschutz ist im Bereich „Elektromagnetische Felder“ eines von fünf internationalen wissenschaftlichen Kooperationszentren der Weltgesundheitsorganisation (WHO). In dieser Funktion setzen wir uns dafür ein, dass die noch verbliebenen offenen

Fragen nach gesundheitlichen Auswirkungen durch den Mobilfunk auch weiterhin mit Nachdruck untersucht werden. **Gemeinsam mit den internationalen Institutionen wird diesbezüglich somit beständig weiter geforscht, um Restunsicherheiten weiter zu minimieren.**

Wie gehen wir dabei vor? Eine wissenschaftlich fundierte Risikobewertung geschieht dazu stets auf der Gesamtschau aller veröffentlichten Studien und immer unter Berücksichtigung ihrer handwerklichen Qualität. Dazu zählen beispielsweise bei experimentellen Studien eine doppelt verblindete Versuchsdurchführung, geeignete Kontrollen, belastbare Statistik, adäquate Exposition und Dosimetrie. Die reine Anzahl an Studien ohne Einbezug der jeweiligen methodischen Qualität ist nicht aussagekräftig. Auch sind eine einzelne Studie und ihre Ergebnisse nie isoliert zu betrachten. Vielmehr müssen die nach Studienveröffentlichung folgenden Diskussionen innerhalb der Fachdisziplinen rund um Methodik und Interpretation sowie Folgeforschung und Replizierbarkeit mitberücksichtigt werden.

Expertengremien, wie beispielsweise SCENIHR, die eine solche Gesamtbetrachtung aller Studien vorgenommen haben, kommen ebenso wie das BfS zu dem Schluss, dass es keine gesicherten Belege für gesundheitsschädigende Wirkungen unterhalb der Grenzwerte gibt. Weiterhin verfolgt und prüft das BfS laufend neue Publikationen zu potentiell gesundheitsschädigenden Wirkungen und bezieht wenn nötig Stellung dazu.

Vorsorgeprinzip

Im Übrigen besteht wie für jeden potentiellen Risikofaktor die allgemeine Tatsache: **Die völlige Unbedenklichkeit lässt sich rein wissenschaftstheoretisch nie endgültig beweisen.** Der Bereich unbekannter Kausalbeziehungen spannt sich theoretisch bis ins Unendliche und kann stets neue Erkenntnisse offenbaren. Die durch Grenzwerte regulierte Nutzung von Technologien kann somit immer nur auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft fußen. Dies gilt auch für elektromagnetische Felder des Mobilfunks.

Flankierend zu den gesetzlichen Vorgaben setzt sich das BfS wie grundsätzlich bei allen Strahlungsarten auch im Mobilfunkbereich dafür ein, die Exposition durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zusätzlich zu verringern. Vor allem dort, wo – relativ gesehen – hohe Werte entstehen können oder noch Unsicherheiten in der Risikobewertung bestehen.

Dies ist im Bereich des Mobilfunks insbesondere bei der körpernahen Nutzung von Endgeräten der Fall. **Verglichen mit den Feldstärken, die Mobilfunkbasisstationen in ihrer Umgebung hervorrufen, sind Mobilfunknutzende deutlich höheren Feldstärken durch die Endgeräte ausgesetzt, wenn diese nahe am Körper betrieben werden.** Hier lässt sich durch einfache Verhaltensempfehlungen gegensteuern. Einen Überblick über die individuellen Vorsorgemaßnahmen, die vom BfS empfohlen werden, ist einsehbar auf unserer Homepage:

<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/mobilfunk/schutz/empfehlungen-handy.html>

Fazit

Elektromagnetische Felder sind für das menschliche Auge unsichtbar, fachlich komplex und herausfordernd zu vermitteln. Unter dem diffusen Begriff der „Strahlung“ können sie bei einem Teil der Bevölkerung verständlicherweise Skepsis oder Sorgen hervorrufen. Wir hoffen, dass diese Informationen für Sie bei einer wissenschaftlich fundierten Beurteilung der weiteren Schritte hilfreich sind.

Zusammenfassend sieht das BfS aufgrund der wissenschaftlichen Kenntnislage derzeit keine gesundheitlichen Gründe für ein 5G-Moratorium. Insoweit noch Erörterungsbedarf besteht, können sowohl Entscheidungs- und Mandatsträger*innen als auch Bürgerinnen und Bürger jederzeit Folgefragen an uns richten.

In der Hoffnung, Ihre Frage zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Stefan Tophofen